

162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 04 27

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Wehrgesetz neuerlich geändert  
wird (Wehrgesetz-Novelle 1976)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 310/1960, 221/1962, 185/1966, 96/1969, 272/1969, 184/1970, 344/1970, 272/1971, 89/1974, 187/1974 und 422/1974 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abs. 5 zu entfallen; die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Bundesheer ist bestimmt:

- a) zur militärischen Landesverteidigung,
- b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges sowie
- d) zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen oder der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften;

in den Fällen der lit. b und c insoweit, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt, im Falle der lit. d insoweit, als die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließt.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Auswärtige

Angelegenheiten, die sonst jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister, ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien. Von der im Nationalrat am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der im Nationalrat am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien vier Vertreter in den Landesverteidigungsrat, von denen je drei Vertreter dem Nationalrat und je ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben. Von jeder anderen im Nationalrat vertretenen Partei, sofern sie auch im Hauptausschuß vertreten ist, ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Für jedes von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendete Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesverteidigungsrates an die Stelle dieses Mitgliedes zu treten; das verhinderte Mitglied hat den Bundeskanzler unverzüglich von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Landesverteidigungsrat so lange an, bis von diesen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein bei der Präsidentschaftskanzlei in Verwendung stehender Beamter als Beobachter einzuladen.“

4. Die Abs. 3 und 4 des § 5 haben zu lauten:

„(3) Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten zu hören, die nach

Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in sonstigen Angelegenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen. Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten nach Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 a Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve (§ 32 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 28 a Abs. 4) ist, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, der Landesverteidigungsrat zu hören.

(4) Dem Landesverteidigungsrat obliegt es ferner, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zu erteilen.“

5. Der erste Satz des § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.“

6. § 9 hat zu lauten:

#### „Verleihung von Kommandostellen

§ 9. Die Bataillonskommandanten, die diesen gleichgestellten und übergeordneten Kommandanten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung, die Einheitskommandanten, die diesen Gleichgestellten sowie die Kommandanten von Teileinheiten und die diesen Gleichgestellten sind vom zuständigen Bataillonskommandanten oder von dem diesem Gleichgestellten zu bestellen.“

7. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zeitverpflichteten Soldaten ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn ihre Bestattungsdauer als zeitverpflichtete Soldaten und die Dauer ihrer Dienstleistung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstausmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit als zeit-

verpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der Dauer der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten zu bestimmen. Vor der Bestimmung des Beginnes der beruflichen Bildung ist ein Berufsberatungsgutachten des zuständigen Arbeitsamtes einzuholen.“

8. Nach dem Abs. 3 des § 10 sind folgende neue Abs. 4 und 5 einzufügen:

„(4) Als berufliche Bildung kommt insbesondere die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen in Betracht, die

- a) in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3, C oder D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe vorgesehen sind,
- b) der Vorbereitung auf eine Prüfung dienen, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung der in der lit. a näher bezeichneten Dienstposten oder für eine diesen Dienstposten vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschrieben ist.

Die angeführten Ausbildungslehrgänge sind, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, die für die genannten Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Verwendungen maßgeblich sind, von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei den Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern dies aber aus Gründen der jeweiligen Ausbildung oder aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig wäre, oder die anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten eine berufliche Bildung auf anderen Gebieten begehren, ist die entsprechende berufliche Bildung an Ausbildungsstätten außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen. Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.

(5) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen

des § 2 während des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an das Dienstverhältnis unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist vom ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(6)“.

9. § 11 a hat zu lauten:

#### „Verwendung in Offiziersfunktion

§ 11 a. (1) Personen, die einen Reserveoffiziersdienstgrad führen, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1966) für die Dauer von höchstens zehn Jahren, sofern sie aber Offiziere des militärmedizinischen Dienstes der Reserve oder Militärpiloten sind, für die Dauer von höchstens 15 Jahren in einer Offiziersfunktion verwendet werden; die Dauer der Verwendung ist aber jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem die angeführten Personen das 40. Lebensjahr, sofern sie Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sind, das 50. Lebensjahr vollenden, zu begrenzen.

(2) Die Verwendung in einer Offiziersfunktion endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt; § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961 bleibt unberührt.

(3) Die Entlohnung der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere zu regeln; überdies ist diesen Personen im Sondervertrag ein Abfertigungsanspruch nach den im Gehaltsgesetz 1956 für zeitverpflichtete Soldaten festgelegten Grundsätzen einzuräumen.

(4) Den in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn die Dauer ihrer Verwendung (Abs. 1) und die Dauer allfälliger Dienstleistungen als zeitverpflichteter Soldat so-

wie im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstausmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit in Offiziersfunktion, als zeitverpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Personen zu bestimmen. Die Kosten der beruflichen Bildung trägt der Bund. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben für die Dauer dieser Verwendung ihre Reserveoffiziersdienstgrade ohne den Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ zu führen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 des § 45 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der geltenden Fassung, sind auf die Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet wurden, sinngemäß anzuwenden.“

10. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig ableisten.“

11. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, Medizin, Krankenpflege und Fremdsprachenkunde dürfen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zu einem Präsenzdienst in den Fällen des § 2 und des § 28 a Abs. 4 sowie zu Kaderübungen nach § 28 Abs. 8, 9 und 10 einberufen werden. Auf diese Personen finden bis zum vorgenannten Zeitpunkt die für Wehrpflichtige der Reserve geltenden Bestimmungen Anwendung.“

12. § 16 hat zu lauten:

#### „Pflichten der Wehrpflichtigen

§ 16. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Aus-

rüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3 und 4 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

(3) Wehrpflichtige haben bei jeder Anmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, für eine Unterkunftsduer von mehr als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden.

(5) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige der Reserve zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

(6) Die Wehrpflichtigen bilden für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) den Beurlaubtenstand der Reserve. Sie haben für die Dauer des Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando das Verlassen des Bundesgebietes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt. Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten,

bedürfen für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland keiner Bewilligung. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird Abs. 5 nicht berührt.“

13. § 17 hat zu lauten:

#### „Ergänzungsbereiche

§ 17. Für die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen; die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Bundesländer zu decken.“

14. § 18 hat zu lauten:

#### „Ergänzungsbehörden

§ 18. (1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, dem — unbeschadet sonstiger militärischer Aufgaben — die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen obliegt. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

(2) Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung sind jene Militärkommanden zu bestimmen, denen neben den im Abs. 1 angeführten Aufgaben die Durchführung der Stellung von Wehrpflichtigen obliegt. In dieser Verordnung ist auch der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser Militärkommanden in den Angelegenheiten des Stellungswesens festzulegen. Die Bestimmung der Militärkommanden sowie deren Zuständigkeitsbereich in den Angelegenheiten des Stellungswesens hat sich nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu richten.

(3) Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist der Landesregierung des Bundeslandes, dessen Gebiet den Ergänzungsbereich des Militärkommandos bildet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.“

15. § 19 ist nach der Überschrift „B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen“ einzuordnen und hat zu lauten:

#### „Stellungskommissionen

§ 19. Zur Durchführung der Stellung haben sich die nach § 18 Abs. 2 mit der Stellung betrauten Militärkommanden jeweils einer Stellungskommission zu bedienen.“

16. § 20 hat zu lauten:

#### „Zusammensetzung der Stellungskommissionen

§ 20. (1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind aus dem Kreise der beim Militärkommando (§ 18) in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder Hauptmann, ein rechtskundiger Beamter, ein Arzt sowie ein Bediensteter des gehobenen Dienstes mit mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst oder ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Studienrichtung Psychologie. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

17. Die Abs. 1 und 2 des § 21 haben zu lauten:

„(1) Den Stellungskommissionen obliegt, soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind, die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, zum Wehrdienst. Hiebei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen sowie zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.“

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: ‚Tauglich‘, ‚Vorübergehend untauglich‘, ‚Untauglich‘. Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, sind die im Abs. 1 genannten Personen von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 20 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen.“

18. Im § 21 Abs. 3 sind die Worte „der nächstfolgenden“ durch die Worte „unverzüglich einer neuen“ zu ersetzen.

19. Im § 21 Abs. 4 sind die Worte „der nächstfolgenden“ durch die Worte „unverzüglich einer neuen“ zu ersetzen.

20. § 22 hat zu lauten:

**„Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen**

§ 22. Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden haben auf Weisung des zuständigen Militärkommandos, im Falle der lit. d auch auf Verlangen der Stellungskommissionen, an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, mitzuwirken:

- a) durch Anlage von Erfassungsblättern über die Angehörigen stellungspflichtiger Jahrgänge und Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
- b) bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
- c) durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
- d) bei der Identitätsfeststellung der Stellungspflichtigen,
- e) bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken.“

21. § 23 hat zu lauten:

**„Stellungspflicht**

§ 23. (1) Wehrpflichtige (§ 15 Abs. 1) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende oder auf besondere Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung für die Erfüllung der Wehrpflicht Stellungskommissionen zu stellen, sich hiebei den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, die ihnen zum Zweck der Stellung zugewiesene Unterkunft in Anspruch zu nehmen sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung an sie gerichteten Fragen zum angeordneten Zeitpunkt wahrheitsgemäß zu beantworten (Stellungspflicht). In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes und die Dauer der Stellung sowie der Ort, an dem diese stattfindet, bekanntzugeben. Bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen, kann auf

Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden; in diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluß nach § 21 Abs. 2 allein auf Grund des amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Stellungspflichtigen haben im Rahmen der ärztlichen Untersuchung (Abs. 1) auch eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden.

(3) Von der Stellungspflicht sind befreit: die ausgeweihten Priester, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätigen Personen und Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, sowie Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, und zwar alle diese Personen, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(4) Die Wehrpflichtigen sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Sie sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in diesem oder dem der Stellung folgenden Kalenderjahr zum Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) einzuberufen.

(5) Der Stellungspflichtige hat sich bei der nach seinem ordentlichen Wohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das zuständige Militärkommando hat den Stellungspflichtigen einem anderen Militärkommando, das nach § 18 Abs. 2 mit der Durchführung der Stellung betraut ist, zur Stellung zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, oder der Stellungspflichtige die Zuweisung beantragt und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(6) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, sind während der Dauer ihrer Anwesenheit in einer militärischen Unterkunft zum Zwecke der Stellung verpflichtet, die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, insbesondere der Mitglieder der Stellungskommission, pünktlich und genau zu befolgen. Die Befolgung einer Weisung kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde, oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929).

(7) Wehrpflichtige, die trotz Aufforderung ihrer Stellungspflicht nicht nachkommen, sind einer Nachstellung zu unterziehen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde — unbeschadet ihrer allfälligen Straffälligkeit — zur Stellung vorgeführt werden.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben, oder — sofern der angeführte Umstand dem zuständigen Militärkommando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt — von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst ist bis zur Entlassung aus diesem nicht zulässig.

(9) Wehrpflichtige, die dem stellungspflichtigen Jahrgang nicht angehören, können in der allgemeinen Aufforderung zur Stellung zugelassen werden.“

22. § 24 hat zu lauten:

#### „Meldung Stellungspflichtiger im Ausland

§ 24. Stellungspflichtige, die sich ständig im Ausland aufhalten, haben sich bei der österreichischen Vertretungsbehörde zu melden. Die österreichische Vertretungsbehörde hat diese Meldung dem Militärkommando Wien, das für die angeführten Personen während der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes zuständig ist, mitzuteilen. Nimmt der Stellungspflichtige später seinen ständigen Aufenthalt im Inland, so hat er sich innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Militärkommando zu melden; er ist unverzüglich der Stellung zu unterziehen.“

23. § 25 hat zu lauten:

#### „Ansprüche anlässlich der Stellung

§ 25. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 lit b des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1967, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7 a Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszahlend. Sofern es jedoch im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.“

24. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten; die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres einberufen werden. Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.“

25. Die Abs. 6 bis 14 des § 28 haben zu lauten:

„(6) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen zur Ausübung von Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandantenfunktionen und sonstige Funktionen, die für die Einsatzfähigkeit einer Einheit erforderlich sind.

(7) Der zuständige Kommandant des Truppenkörpers oder der diesem gleichgestellte zuständige Kommandant hat nach Anhören des zuständigen Einheitskommandanten oder des ihm gleichgestellten zuständigen Kommandanten sowie des zuständigen Soldatenvertreters jene Wehrpflichtigen, die nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrem Ausbildungsstand für eine Heranbil-

dung zur Ausübung von Kaderfunktionen in Betracht kommen, spätestens mit Beendigung des fünften Monats ihres Grundwehrdienstes dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Die Eignung der Wehrpflichtigen ist vom zuständigen Militärkommando mit Bescheid festzustellen.

(8) Wehrpflichtige, die für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen geeignet sind (Abs. 7), können sich freiwillig zur Ableistung von Kaderübungen melden. Auf Grund dieser freiwilligen Meldung haben sie Kaderübungen

- a) für eine Offiziersfunktion im Gesamtausmaß von insgesamt 90 Tagen,
- b) für eine andere Kaderfunktion je nach der Art dieser Funktion im Gesamtausmaß von 30 bis 60 Tagen

zu leisten.

(9) Wehrpflichtige, die für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen geeignet sind (Abs. 7), haben Kaderübungen in dem ihrer Eignung und den militärischen Erfordernissen entsprechenden Ausmaß nach Abs. 8 lit. a oder b zu leisten, sofern die notwendigen Kaderfunktionen auf Grund der Ableistung freiwilliger Kaderübungen nach Abs. 8 nicht ausreichend besetzt werden können. Die Wehrpflichtigen sind entsprechend den jeweiligen territorialen Bedürfnissen auszuwählen, wobei auch auf ihre persönlichen Verhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Zu diesen Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge nur bis zu einem Anteil von höchstens 12 Prozent der Wehrpflichtigen ihres Geburtsjahrganges herangezogen werden.

(10) Wehrpflichtige der Reserve, die

- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter sind,
- b) Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. b bis e gewesen sind und nicht unter lit. a fallen,

können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 8) herangezogen werden.

(11) Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldung.

(12) Zu freiwilligen Waffenübungen und Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbstständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen bzw. 30 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(13) Die Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-

gegenstände ist im Rahmen von Waffenübungen durchzuführen.

(14) Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.“

26. § 28 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind durch das zuständige Militärkommando mittels Einberufungsbefehls zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 4), zu Kaderübungen (§ 28 Abs. 6) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 11) ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Die Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.“

27. Im § 28 a Abs. 3 lit. d ist der Klammerausdruck „§ 16 Abs. 4“ durch den Klammerausdruck „§ 16 Abs. 6“ zu ersetzen.

28. § 28 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen einer Ermächtigung durch die Bundesregierung als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft die Einberufung von Wehrpflichtigen zu außer-

ordentlichen Übungen unbeschadet ihres bereits abgeleisteten und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes allenfalls noch zu leistenden Präsenzdienstes verfügen. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gelten im übrigen die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.“

29. Dem § 28 a ist folgender neuer Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die allgemeine oder teilweise Einberufung von Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand angehören (§ 16 Abs. 6), zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gelten im übrigen die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.“

30. § 28 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wehrpflichtige (Freiwillige) können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten, höchstens aber vier Jahren leisten, sofern sie bei Antritt des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Verpflichtungszeiträume, die über drei Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige (Freiwillige), die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von weniger als vier Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete freiwillig verlängerte Grundwehrdienst vier Jahre nicht übersteigen darf.“

31. § 28 c hat zu lauten:

**„Berufliche Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst**

§ 28 c. Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den



dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Wehrpflichtigen zu bestimmen. Im übrigen gelten hinsichtlich dieser beruflichen Bildung die Abs. 4 und 5 des § 10 sinngemäß.“

32. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von der Einberufung in das Bundesheer sind ausgeschlossen:

- a) Personen, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubs oder dieser Unterbrechung sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
- b) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind, für die Dauer der Entmündigung.“

33. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf eine solche Entweichung oder dem Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung,
- b) die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat,
- c) die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, ausgenommen die Zeit einer Untersuchungs- oder Verwahrungshaft, die nicht zu einer Verurteilung geführt hat.“

34. § 31 hat zu lauten:

#### „Treuegelöbnis

§ 31. Nach erstmaligem Antritt des Präsenzdienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet:

„Ich gelobe, mein Vaterland, die demokratische Republik Österreich, und sein Volk mit allen meinen Kräften gesetzestreu und gehorsam zu schützen und zu verteidigen.“

35. Die lit. a des § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„a) regelmäßig nach beendetem Grundwehrdienst oder beendeter Truppenübung,“

36. § 32 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus

a) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 entlassen wurden, dürfen nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zur Ableistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden,

b) dem Grundwehrdienst nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, bis zu dem in der lit. a genannten Zeitpunkt zur Ableistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach Ablauf des sechsten Monats des Grundwehrdienstes entlassen wurden, bis zu der nach § 28 Abs. 4 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden.

Wehrpflichtige, die vorzeitig aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder aus freiwilligen Waffenübungen entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.“

37. Nach § 32 ist folgender neuer § 32 a einzufügen:

#### „Dienstunfähigkeit

§ 32 a. Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die nach Feststellung des zuständigen Militärarztes geistig oder körperlich dauernd dienstunfähig sind oder vorübergehend dienstunfähig sind und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst, zu dem sie einberufen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwarten lassen, gelten mit Ablauf des Tages, an dem die Feststellung der dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit getroffen wird, als im Sinne des § 32 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.“

38. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern,

- a) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
- b) auf Anordnung des zuständigen Militärkommandos an dem Ort und zu der Zeit, die in dieser Anordnung genannt sind,

c) durch Übermittlung auf dem Post- oder Bahnwege

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden. Die Wehrpflichtigen der Reserve sind verpflichtet, diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nichts anderes ergibt, zu verwahren.“

39. Dem § 33 c ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen wurde, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen. Dies gilt nicht, sofern über den Berufsoffizier

a) die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt rechtskräftig verhängt wurde,

b) im Ruhestand eine Disziplinarstrafe — ausgenommen der Verweis — rechtskräftig verhängt wurde, für die Dauer dieser Disziplinarstrafe.“

40. Die Abs. 1 bis 3 des § 37 haben zu lauten:

„(1) Chargen und Soldaten ohne Chargengrad, die den Grundwehrdienst oder einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Soldatenvertreter zu wählen; sie haben je einen Soldatenvertreter zum Kommandanten der Einheit, sofern sie aber keiner Einheit angehören, zu dem einem solchen Kommandanten gleichgestellten Vorgesetzten zu entsenden.

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

(3) Die Soldatenvertreter haben mitzuwirken

a) bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;

b) in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;

c) in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;

d) beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;

e) im Verfahren zur Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen (§ 28 Abs. 7);

f) im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren gemäß § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinalgesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975.

Die Soldatenvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen zu wahren und zu fördern; sie haben dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Den Soldatenvertretern sind, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen.“

41. § 39 hat zu lauten:

#### „Dienstfreistellung

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Anspruch auf eine Dienstfreistellung; der Anspruch besteht hinsichtlich eines Verpflichtungszeitraumes von drei Monaten jedoch nur dann, wenn dieser Verpflichtungszeitraum unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt oder unmittelbar vor einem weiteren Verpflichtungszeitraum liegt.

(2) Die Dienstfreistellung beträgt für je sechs Monate des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes neun Werktage. Ergibt die Dauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nicht sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig; hiebei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

(3) Wird ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 oder nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Sofern die Gesamtdauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes und des allenfalls unmittelbar vorher geleisteten Grundwehrdienstes zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu gewähren; aus triftigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze auch zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. b leisten, sinngemäß.

(6) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst kann der zuständige Kommandant

des Truppenkörpers oder der ihm gleichgestellte Kommandant auf Vorschlag des zuständigen Einheitskommandanten oder des diesem gleichgestellten Kommandanten Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Falle unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des Präsenzdienstes sechs Werktage nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(7) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen, als durch die Bestimmungen des Abs. 6 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Landesverteidigung Dienstfreistellungen in der Dauer von jeweils drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(8) Außer den in den Abs. 1 bis 7 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, gewährt werden.“

42. § 40 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der zeitverpflichteten Soldaten, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der nach § 11 a in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.“

43. § 43 hat zu lauten:

#### „Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinen

§ 43. Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

44. § 45 hat zu lauten:

#### „Umgehung der Wehrpflicht

§ 45. (1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.“

45. Nach § 45 ist folgender neuer § 46 einzufügen:

#### „Verletzung der Stellungspflicht

§ 46. Wer der Stellungspflicht nach § 23 Abs. 1 nicht nachkommt oder gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 23 Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.“

46. § 47 hat zu lauten:

#### „Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes

§ 47. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 16 Abs. 3 oder die Meldung nach § 16 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger, der den auf Grund des § 16 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve (§ 16 Abs. 6) zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

47. § 48 hat zu lauten:

#### „Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens

§ 48. In den Fällen der §§ 46, 47, 47 a, 47 b, 47 c und 47 d ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren örtlichem Wirkungsbereich der Aufenthaltsort des Beschuldigten gehört, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.“

48. § 51 hat zu lauten:

#### „Anwendung bestimmter Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung

§ 51. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gelten die Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung im vollen Umfange, für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gelten diese

Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 87, 87 a, 88 und 90 bis 155.

(2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, die Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 148/1969 und 225/1970, sofern es sich um Lehrer handelt, die Bestimmungen des V. Abschnittes der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 287/1969, anzuwenden; hiebei kommen diesen Offizieren die Pflichten und Befugnisse des Vorstandes der Dienstbehörde nach den angeführten Bestimmungen der Dienstpragmatik bzw. der Lehrerdienstpragmatik zu.

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971 und 369/1975, anzuwenden; hiebei kommen diesen Dienststellenleitern die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten bzw. des Disziplinarvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes zu.“

49. Die Überschrift des § 52 hat zu lauten:

„Ergänzung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve“

50. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offizier, Unteroffizier oder Charge der Reserve geeignet sind, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung abzuleistenden Waffenübung (§ 28 Abs. 11) in der Dauer von mindestens zwei Wochen, zu deren Ableistung es keiner Zustimmung des Dienstgebers bedarf, zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.“

51. Die Abs. 3 und 4 des § 52 haben zu entfallen; der Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

## Artikel II

Einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 28 b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 und dieses Bundesgesetzes können

auch Wehrpflichtige ableisten, die einen ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von neun Monaten nach § 28 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, abgeleistet haben, wobei ein allenfalls abgeleiteter verlängerter ordentlicher Präsenzdienst nach der Verordnung der Bundesregierung über den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst im Bundesheer, BGBl. Nr. 142/1956, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1958, 271/1963 und 274/1969, auf den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht anzurechnen ist.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Z. 13 bis 21, 23 und 45 des Art. I mit 1. September 1976 in Kraft.

(2) Die Z. 13 bis 21, 23 und 45 des Art. I treten mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. Art. I Z. 2, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,

2. Art. I Z. 3 und 4 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

3. Art. I Z. 7 und 8 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

4. Art. I Z. 9 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, soweit diese Bestimmungen aber

a) § 11 a Abs. 4 des Wehrgesetzes betreffen, der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, wird jedoch der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

b) § 11 a Abs. 6 des Wehrgesetzes betreffen, hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung des § 45 b Abs. 8 des Gehaltsüberleitungsgesetzes der jeweils zuständige Bundes-

## 162 der Beilagen

13

minister, hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung des § 45 b Abs. 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Bundesregierung,

5. Art. I Z. 12, soweit diese Bestimmungen § 16 Abs. 3 des Wehrgesetzes betreffen, der Bundesminister für Inneres,

6. Art. I Z. 31 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem je-

weils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,

7. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## Erläuterungen

Der Nationalrat hat am 10. Juni 1975 eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 beschlossen, in der neben der Normierung der umfassenden Landesverteidigung und der allgemeinen Wehrpflicht als Verfassungsgrundsatz auch die Aufgaben des Bundesheeres im Art. 79 B-VG entsprechend der modernen Konzeption der Landesverteidigung neu umschrieben werden. Im Hinblick auf diesen neuen Wortlaut des Art. 79 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 368/1975 erweist es sich als notwendig, die Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, über den Zweck des Bundesheeres (§ 2) an die erwähnten verfassungsgesetzlichen Änderungen anzupassen. Hierbei soll im Sinne einer zusammenfassenden und übersichtlichen Darstellung aller Aufgaben des Bundesheeres die verfassungsrechtlich gesondert im Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 geregelte Entsendung österreichischer Einheiten in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen ebenfalls in der entsprechenden Aufzählung des Wehrgesetzes angeführt werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Anpassungen an die zitierte Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt im Rahmen der vorgesehenen Wehrgesetz-Novelle eine über den militärischen Bereich hinausgehende Bedeutung vor allem jenen Bestimmungen zu, mit denen die gesetzliche Grundlage einer tiefgreifenden Neuordnung des Stellungswesens geschaffen werden soll (§§ 17 bis 25). Es ist nämlich beabsichtigt, durch einen schrittweisen Ausbau neuer Einrichtungen für die Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung zum Wehrdienst die verschiedenen Fortschritte und Entwicklungen in den einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Bereichen auf geeignete Weise dem Zweck des Stellungswesens nutzbar zu machen. Hierzu bedarf es aber, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz moderner medizinisch-technischer Geräte sowie entsprechender medizinischer und psychologischer Untersuchungsmethoden, einer Ände-

rung der Organisation des Stellungswesens. So sollen die Stellungskommissionen nicht nur für bestimmte Zeiträume zusammentreten und in den einzelnen politischen Bezirken verhältnismäßig kurzfristig ihre Tätigkeit ausüben. Die Stellungskommissionen sollen vielmehr künftig angesichts ihrer qualifizierten fachlichen Gestaltung und erhöhten Leistungsfähigkeit ständige Einrichtungen bilden und jeweils für einen wesentlich größeren Bereich als das Gebiet eines politischen Bezirkes örtlich zuständig sein. Auf diese Weise wird mit einer beträchtlich reduzierten Zahl von Stellungskommissionen eine höhere Effektivität als bisher erzielt werden können. Auch die Zusammensetzung der Stellungskommissionen soll im Sinne der angeführten Gesichtspunkte neu gestaltet werden. Da die umfassenden und gründlichen Untersuchungen eine längere Dauer des jeweiligen Stellungsvorganges als bisher bedingen, ist ferner eine ergänzende Regelung hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkostenvergütung für die Personen, die sich der Stellung unterziehen, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Dauer der Stellung vorgesehen.

Da im Wege des neuen Stellungssystems, das schrittweise zu verwirklichen sein wird, die Untersuchungen zur Feststellung der Tauglichkeit — wie schon erwähnt — umfassender und gründlicher als bisher durchgeführt werden können, wird hiedurch auch in erhöhtem Maße gewährleistet sein, daß die Wehrpflichtigen ihrem Leistungsvermögen und — soweit dies organisatorisch möglich ist — ihren persönlichen Eignungen entsprechend zu den verschiedenen militärischen Verwendungen eingeteilt werden. Es wird künftig auch weitgehend vermieden werden können, daß Wehrpflichtige, deren gesundheitliche Beeinträchtigungen im bisherigen Stellungsverfahren nicht festgestellt werden konnten, zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, jedoch bereits kurz nach dem Antritt des Präsenzdienstes wegen Dienstuntauglichkeit wieder entlassen werden müssen.

Ergeben sich nach dem Abschluß des Stellungsverfahrens Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der bei der Stellung festgestellten Tauglichkeit, so ist nach den neugefaßten Bestimmungen über das Stellungswesen eine Überprüfung der Tauglichkeit im Wege einer neuerlichen Stellung vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß nach einer ebenfalls neuen Bestimmung des Wehrgesetzes (§ 32 a) in jenen Fällen, in denen während des Präsenzdienstes durch den zuständigen Militärarzt eine Dienstunfähigkeit von längerer Dauer festgestellt wird, die unverzügliche Rückversetzung des Wehrpflichtigen in die Reserve unmittelbar kraft Gesetzes zu erfolgen hat, ohne daß es hiefür eines Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung nach § 32 des Wehrgesetzes bedarf.

Das neu vorgesehene Stellungssystem bringt aber nicht nur für den militärischen Bereich beträchtliche Vorteile; es kommt ihm auch eine nicht unwesentliche allgemeine gesundheitspolitische Bedeutung zu. Angesichts des Umstandes, daß nahezu alle männlichen Staatsbürger im Wege der Stellung umfassenden und gründlichen Untersuchungen in medizinischer und psychologischer Hinsicht unterzogen werden, ist das Stellungswesen geeignet, über seine militärische Zweckbestimmung hinaus als wirksames Instrument der Vorsorgemedizin auf breiter Basis zu dienen. Die Stellung bildet solcherart eine umfassende Gesundheitskontrolle, die unter dem erwähnten Gesichtspunkt des Volksgesundheitswesens die Schul- und Lehrlingsuntersuchungen in zweckmäßiger Weise ergänzt.

Im Rahmen der vorgesehenen Wehrgesetz-Novelle sollen ferner die Bestimmungen über Truppenübungen (§ 28 Abs. 4) und Kaderübungen (§ 28 Abs. 6 bis 10) auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrung entsprechend den organisatorischen und ausbildungsmäßigen Erfordernissen neu gefaßt werden. Damit soll auch insbesondere den schon seinerzeit von der Bundesheer-Reformkommission festgelegten Grundsätzen für den Aufbau eines Reserveheeres Rechnung getragen werden.

Aus der derzeit geltenden Regelung, nach der Truppenübungen nur innerhalb bestimmter Zeiträume nach Beendigung des Grundwehrdienstes bzw. eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes durchgeführt werden dürfen, haben sich in der Praxis vielfältige Nachteile und Schwierigkeiten für den Aufbau und die Erhaltung der Verbände des Reserveheeres ergeben. Um die notwendige Einsatzbereitschaft dieser Verbände herstellen und aufrechterhalten zu können, bedarf es daher einer entsprechenden Neuregelung. Hiebei ist auch eine Anhebung der Altersgrenze vorgesehen, bis zu der Wehrpflichtige zu Truppenübungen einberufen werden dürfen; die schon derzeit für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen

der Reserve geltende Altersgrenze soll keine Änderung erfahren.

Da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß die erforderliche Zahl an geeignetem Kaderpersonal zur Erfüllung der verschiedenen militärischen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Reserveheeres trotz intensiver und vielfältiger Bemühungen auf freiwilliger Basis allein nicht gewonnen werden kann, ist es unerlässlich, die Regelung der Kaderausbildung durch Verpflichtungsbestimmungen zu ergänzen. Hiebei soll die Verpflichtungsregelung nur subsidiär zur Anwendung kommen. Ein Wehrpflichtiger soll nur in dem unbedingt notwendigen Umfang sowie unter angemessener Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse zur Kaderausbildung herangezogen werden können.

Ebenfalls im Interesse einer Verbesserung der Kaderpersonallage ist eine Erweiterung der für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst geltenden Höchstdauer von drei auf vier Jahre vorgesehen.

Bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 („Wehrrechtsnovelle 1971“) war Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von drei Jahren leisten, ein Anspruch auf „Berufsw Weiterbildung“ eingeräumt worden (§ 28 c). Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 89/1974 wurden in das Wehrgesetz unter anderem Bestimmungen aufgenommen, nach denen auch zeitverpflichteten Soldaten ein Anspruch auf „Berufsw Weiterbildung“ zukommt (§ 10 Abs. 3); gleichzeitig wurde die für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst geltende Regelung erweitert. Dennoch blieben zwischen den vergleichbaren Regelungen für die beiden genannten Personenkreise gewisse Unterschiedlichkeiten bestehen, die nach einer Harmonisierung verlangten. Im Rahmen der vorgesehenen Wehrgesetz-Novelle sollen daher die erforderlichen Angleichungen erfolgen. Aus Gründen der sachlichen Vertretbarkeit sowie unter ökonomischen Gesichtspunkten ist hiebei allerdings eine Beschränkung des Anspruchs auf berufliche Bildung insofern vorgesehen, als eine solche Bildung nur jenen Soldaten zukommen soll, die noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen. Hiebei wird auch der Ausdruck „Berufsw Weiterbildung“ durch den Ausdruck „berufliche Bildung“ ersetzt. In diesem Zusammenhang soll der Anspruch auf die „berufliche Bildung“ für die schon bisher anspruchsberechtigten Personenkreise noch präziser gefaßt, zweckmäßiger geregelt und inhaltlich verbessert werden. Ferner wird dieser Anspruch nunmehr auch den „Offizieren auf Zeit“ (§ 11 a) angesichts ihrer Vergleichbarkeit mit den zeitverpflichteten Soldaten eingeräumt.

Durch eine Neufassung der Bestimmungen über die Dienstfreistellung (§ 39) sollen alle An-

spruchsmodalitäten eine zusammenfassende und übersichtliche Regelung finden. Neu vorgesehen ist hiebei die Möglichkeit der Gewährung von Dienstfreistellungen als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im übrigen noch verschiedene Änderungen militärischer Strukturregelungen, die der Verbesserung der Einsatzfähigkeit des Bundesheeres dienen, wie etwa hinsichtlich des Beurlaubtenstandes in der Reserve und der Verwendungsdauer der „Offiziere auf Zeit“, sowie einzelne formale Anpassungen an Änderungen der Rechtslage.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes bemerkt:

#### Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 5):

Die derzeitige Rechtslage entspricht nicht den organisationsbedingten Gegebenheiten und den praktischen Erfordernissen. So wird der Stand an Offizieren nicht nur aus entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren gebildet und ergänzt, sondern auch aus Wehrpflichtigen, die Chargen sind, soweit sie die erforderlichen Voraussetzungen zum Offizier haben. Die jeweiligen Voraussetzungen für die Ernennung zum Offizier, aber auch für die Ernennung zum Unteroffizier oder zur Charge ergeben sich, soweit die Betroffenen öffentlich-rechtlich bedienstet sind, aus den einschlägigen Bestimmungen des Dienstrechtes, hinsichtlich der übrigen Personen aus den verschiedenen Bestimmungen des Wehrgesetzes bzw. des Heeresgebührengesetzes und aus den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen näheren Vorschriften. In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage erübrigt sich die Bestimmung des § 1 Abs. 5; sie soll daher entfallen.

#### Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 1):

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über umfassende Landesverteidigung geändert wird, sind — wie bereits einleitend bemerkt wurde — u. a. die Aufgaben des Bundesheeres neu umschrieben worden. Aus diesem Grunde bedarf es auch einer entsprechenden Abänderung des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, in dem gleichfalls die Aufgaben des Bundesheeres gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz umschrieben sind. Bei dieser Gelegenheit soll § 2 Abs. 1 im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit noch durch die Anführung jener Aufgabe des Bundesheeres ergänzt werden, die im Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen eine Regelung gefunden hat.

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Zwischen den Fragen der Landesverteidigung und der Außenpolitik besteht eine enge sachliche Verflechtung. Angesichts dieser engen Verflechtung soll der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten dem Landesverteidigungsrat als ständiges Mitglied angehören. Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Landesverteidigungsrates bedarf daher einer entsprechenden Abänderung. Überdies soll in eindeutiger Weise normiert werden, daß an Stelle eines verhinderten Mitgliedes das jeweilige Ersatzmitglied nicht wie derzeit nur an den im § 5 Abs. 1 besonders umschriebenen Sitzungen, sondern an jeglicher Sitzung des Landesverteidigungsrates mit Sitz und Stimme teilzunehmen hat.

Die weiteren geringfügigen Änderungen dienen der Klarstellung bzw. der Vermeidung von Unklarheiten.

#### Zu Art. I Z. 4 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Da außerordentliche Übungen nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen verfügt werden dürfen, soll hinsichtlich der Anhörung des Landesverteidigungsrates in gleicher Weise wie bei der Mobilmachung bzw. bei der vorläufigen Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve auf den Umstand der „Gefahr im Verzug“ Bedacht genommen werden. Aus diesem Grunde soll der derzeitige letzte Satz des § 5 Abs. 3 in den vorletzten Satz dieses Absatzes einbezogen werden. Diese Änderung bewirkt auch im § 5 Abs. 1 die entsprechende notwendige Ergänzung hinsichtlich des Eintrittes eines Ersatzmitgliedes an Stelle des verhinderten Mitgliedes, ohne daß es einer verbalen Änderung des genannten Absatzes bedarf.

Durch die Neufassung des § 5 Abs. 4 soll auf die Normierung der umfassenden Landesverteidigung durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, BGBl. Nr. 368, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, Bedacht genommen werden.

#### Zu Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 3):

Nach der geltenden Fassung des § 6 Abs. 3 kommt das Beschwerderecht den Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, den Stellungspflichtigen, den Soldaten und den Wehrpflichtigen der Reserve zu, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben. Um das Beschwerderecht auch jenen Wehrpflichtigen der Reserve zu gewährleisten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 („Wehrrechtsnovelle 1971“) den ordentlichen Präsenzdienst abgeleistet haben und auch weiterhin zu



Präsenzdienstleistungen herangezogen werden können, soll § 6 Abs. 3 eine entsprechende Erweiterung erfahren.

#### Zu Art. I Z. 6 (§ 9):

Durch die vorgesehene Neufassung soll keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Anpassung an die geltenden Organisationsbegriffe erfolgen.

Unter Einheiten sind Kompanien, Batterien, Staffeln und militärische Einrichtungen vergleichbarer Größenordnung zu verstehen. Sie bestehen aus Teileinheiten.

Unter Bataillonen sind unter einem vorgesetzten Kommando zusammengefaßte Einheiten zu verstehen, die einem höheren Kommando unterstehen. Den Bataillonen sind Abteilungen und Geschwader gleichzuhalten.

#### Zu Art. I Z. 7 und 8 (§ 10 Abs. 3 bis 5):

Wie schon in den einleitenden Ausführungen dargelegt wurde, knüpft die Regelung der „Berufsw Weiterbildung“ für zeitverpflichtete Soldaten im § 10 an die im § 28 c enthaltene vergleichbare Regelung für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, an. Der Umstand, daß die Bestimmungen über die „Berufsw Weiterbildung“ dem § 10 als neuer Abs. 3 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 89/1974 eingefügt wurden, während § 28 c bereits durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 („Wehrrechtsnovelle 1971“) normiert worden war, hatte gewisse inhaltliche Unterschiedlichkeiten und gesetzestechnische Mängel zur Folge, die eine Bereinigung erfordern.

So soll zunächst in gesetzestechnischer Hinsicht die grundlegende Regelung, die für beide erwähnten Personenkreise gelten soll, in ihrem ausdrücklichen Wortlaut nicht erst im § 28 c, sondern entsprechend dem Aufbau und der Paragraphenfolge des Wehrgesetzes im § 10 getroffen werden; soweit diese Regelung auch im Geltungsbereich des § 28 c Anwendung finden soll, ist eine entsprechende Verweisung in diesem Paragraphen auf die maßgeblichen Bestimmungen des § 10 vorgesehen. Umfang und Inhalt der gegenständlichen Regelung lassen eine Gliederung in drei Absätze zweckmäßig erscheinen.

Inhaltlich soll — wie ebenfalls bereits einleitend erwähnt wurde — aus Gründen der sachlichen Vertretbarkeit sowie unter ökonomischen Gesichtspunkten der Anspruch auf berufliche Bildung insofern beschränkt werden, als eine solche Bildung nur jenen zeitverpflichteten Soldaten zukommen soll, die noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen. Hierbei wird auch der Ausdruck „Berufsw Weiterbildung“ durch den Ausdruck „berufliche Bil-

dung“ ersetzt. Ferner ist in der Neufassung des § 10 Abs. 3 nunmehr darauf Bedacht genommen, daß zeitverpflichtete Soldaten unmittelbar vor dem Beginn des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst geleistet haben. Sofern die Dauer beider Dienstleistungen jeweils weniger als drei Jahre beträgt, erwächst nach der bisherigen Rechtslage dem zeitverpflichteten Soldaten kein Anspruch auf berufliche Bildung. Dies führt in jenen Fällen zu Härtesituationen, in denen die Gesamtdauer der Dienstleistung — wie etwa bei einer jeweils zweijährigen Dienstleistung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst und als zeitverpflichteter Soldat — den nach § 10 bzw. nach § 28 c für den Anspruch maßgeblichen Zeitraum von drei Jahren übersteigt. Liegt eine ununterbrochene Gesamtdienstzeit von mindestens drei Jahren vor, so soll der Umstand, daß ein Teil des Zeitraumes von drei Jahren im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst zurückgelegt wurde, nicht den Anspruch auf berufliche Bildung ausschließen. Um aber eine doppelte Berücksichtigung derselben Dienstzeit zu verhindern, sollen Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung — sei es nach § 28 c oder nach § 10 auf Grund einer früheren Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat — herangezogen worden sind, im Falle der Geltendmachung eines weiteren Anspruches bei der diesbezüglichen Bemessung der beruflichen Bildung außer Betracht bleiben. Durch die dem § 10 Abs. 3 neu eingefügte Bestimmung über die Einholung eines Berufsberatungsgutachtens des zuständigen Arbeitsamtes soll dem zeitverpflichteten Soldaten eine wertvolle Entscheidungshilfe für seine künftige Berufslaufbahn geboten werden. Auf Grund dieser Entscheidungshilfe können insbesondere berufliche Fehlschläge, die sich aus unrichtigen Einschätzungen persönlicher Eignungen und Neigungen sowie aus mangelhaften Kenntnissen über bestimmte Ausbildungen und Berufe ergeben, vermieden werden. Im Sinne einer möglichst umfassenden Regelung der beruflichen Bildung erweist es sich als notwendig, auch eine Bestimmung über deren Beginn vorzusehen, wobei die Interessen der anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten eine angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Im neuen § 10 Abs. 4 sind die bisher in den drei Absätzen des § 28 c angeführten Bestimmungen über Art und Kosten der beruflichen Bildung entsprechend der geänderten Systematik neu zusammengefaßt. Der neue § 10 Abs. 5 entspricht dem vorletzten und letzten Satz des bisherigen § 10 Abs. 3. Als die für die Gewährung der beruflichen Bildung zuständige militärische Dienststelle wurde den organisatorischen Gegebenheiten entsprechend das zuständige Militärkommando bestimmt.

**Zu Art. I Z. 9 (§ 11 a):**

Die im § 11 a enthaltenen Bestimmungen über den sogenannten „Offizier auf Zeit“ bedürfen in mehrfacher Hinsicht einer Neufassung.

Auf Grund einer Änderung der für Berufsoffiziere geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen durch das Bundesgesetz BGBl. 167/1972 ist der niedrigste Offiziersdienstgrad — sowohl für Berufsoffiziere als auch für Reserveoffiziere — nicht mehr „Leutnant“, sondern „Fähnrich“. Da dieser Dienstgrad in der bisherigen Aufzählung von Reserveoffiziersdienstgraden im § 11 a Abs. 1, mit der alle Offiziersränge bis zum Hauptmannsrank erfasst werden sollten, nicht angeführt ist, entspricht diese Aufzählung nach der geltenden Rechtslage nicht mehr der rechtspolitischen Zielsetzung des § 11 a Abs. 1. Um diesen Mangel zu beseitigen, ist eine entsprechende Neufassung vorgesehen. Weiters soll im Hinblick auf den besonderen Bedarf an Militärärzten und Militärpiloten für diese und für Offiziere des militärmedizinischen Dienstes die Höchstdauer ihrer Verwendung nach § 11 a von zehn auf 15 Jahre erweitert werden; die Altersgrenze für die Verwendung als Offizier des militärmedizinischen Dienstes soll auf die Vollendung des 50. Lebensjahres angehoben werden.

Ungeachtet des Umstandes, daß „Offiziere auf Zeit“ dienstrechtlich Vertragsbedienstete und zeitverpflichtete Soldaten Beamte sind, bestehen doch hinsichtlich beider Bedienstetengruppen in der beschränkten Dauer des Dienstverhältnisses sowie in verschiedenen Punkten seiner Ausgestaltung weitgehende Übereinstimmungen. Es erscheint daher nicht vertretbar, den zeitverpflichteten Soldaten einen Anspruch auf berufliche Bildung einzuräumen (vgl. Art. I Z. 8), den „Offizieren auf Zeit“ aber einen vergleichbaren Anspruch vorzuenthalten. Im neuen § 11 a Abs. 4 wurde daher eine entsprechende Regelung vorgesehen, die sich an die neugefaßten Abs. 3 und 4 des § 10 anlehnt; § 10 Abs. 5 soll für „Offiziere auf Zeit“ sinngemäß gelten.

Ebenfalls im Sinne der gebotenen Gleichstellung soll für „Offiziere auf Zeit“ die sinngemäße Anwendung der Abs. 8 und 9 des § 45 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der geltenden Fassung, nach denen zeitverpflichtete Soldaten bei der Besetzung von Dienstposten in der Bundesverwaltung vorzugsweise zu berücksichtigen sind, normiert werden.

Im Rahmen dieser Neufassung des § 11 a soll ferner die bisher als Art. III der Wehrgesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 96, gesondert geltende Besoldungsbestimmung als neuer Abs. 3 in die Systematik des § 11 a eingeordnet und damit dieser Paragraph zu einer zusammenfassenden Regelung für „Offiziere auf Zeit“ ausgestaltet werden.

**Zu Art. I Z. 10 (§ 14 Abs. 2):**

Die Worte „ledigen Standes“ in der geltenden Fassung des § 14 Abs. 2 erweisen sich als überflüssig, weil nach den einschlägigen Rechtsvorschriften eine Verehelichung von Männern vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht zulässig ist.

Bei dieser Gelegenheit soll durch einen Verweis auf Abs. 1 klargestellt werden, daß hinsichtlich jener Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig ableisten wollen, im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen gelten.

**Zu Art. I Z. 11 (§ 15 Abs. 1):**

Nach der derzeitigen Rechtslage können Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte in den Fällen des § 2 und des § 28 a Abs. 4 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu Dienstleistungen herangezogen werden. Diese Heranziehungsmöglichkeit erweist sich in zweifacher Hinsicht als zu eng. So lassen es einerseits militärische Bedürfnisse als erforderlich erscheinen, in den personellen Anwendungsbereich der erwähnten Bestimmung neben technischen Spezialkräften auch Spezialkräfte auf den Gebieten der Medizin, der Krankenpflege und der Fremdsprachenkunde einzubeziehen. Andererseits erweist es sich zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesheeres aber auch als notwendig, Offiziere, Unteroffiziere und die angeführten Spezialkräfte bis zur vorgenannten Altersgrenze nicht nur zu einem Präsenzdienst in den Fällen des § 2 und des § 28 a Abs. 4, sondern auch zu Kaderübungen nach § 28 Abs. 8, 9 und 10 heranziehen zu können.

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 soll diesen militärischen Erfordernissen gerecht werden.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 16):**

Abgesehen von einer redaktionellen Berichtigung — statt „Beurlaubtenstandes der Reserve“ soll es richtig „Beurlaubtenstandes in der Reserve“ lauten — soll im § 16 Abs. 1 die im Abs. 4 neu vorgesehene Meldepflicht in der Aufzählung der aus der Wehrpflicht resultierenden Einzelpflichten entsprechend Berücksichtigung finden.

§ 16 Abs. 2 entspricht der geltenden Fassung.

§ 16 Abs. 3 enthält eine Anpassung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1972), BGBl. Nr. 30/1973.

Verlegt ein Wehrpflichtiger für einen längeren Zeitraum seinen Aufenthalt in das Ausland, so trifft ihn nach der derzeitigen Rechtslage keine besondere Meldepflicht. Organisatorische Gründe,

## 162 der Beilagen

19

vor allem im Hinblick auf die Erfordernisse des Ergänzungswesens, lassen es jedoch geboten erscheinen, solche Verlegungen des Aufenthaltes in das Ausland wie auch Rückverlegungen des Aufenthaltes in das Inland ebenfalls in die besondere Meldepflicht für Wehrpflichtige einzubeziehen. Diesem Erfordernis soll in einem neuen Abs. 4 des § 16 entsprochen werden.

Die im neuen Abs. 5 des § 16 vorgesehene Möglichkeit, Wehrpflichtigen aus militärischen Rücksichten das Verlassen des Bundesgebietes im Verordnungswege zu beschränken, ist schon derzeit geltendes Recht. Der derzeitige Wortlaut dieser Bestimmung könnte es jedoch in Verbindung mit ihrer systematischen Einordnung als letzter Satz des § 16 Abs. 4 zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie auch für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes in der Reserve Geltung hat. Um klarzustellen, daß vom Geltungsbereich einer nach der angeführten Bestimmung erlassenen Verordnung auch Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes erfaßt werden können, soll diese Regelung als Abs. 5, der der Regelung über den Beurlaubtenstand vorangestellt wird, eingeordnet werden.

Zur Gewährleistung einer möglichst raschen Einsatzfähigkeit des Bundesheeres soll die Dauer des Beurlaubtenstandes in der Reserve von drei auf sechs Monate ausgedehnt werden (vgl. hiezu auch die Bemerkungen zu Art. I Z. 29). Im übrigen soll die als Abs. 6 neu eingeordnete Regelung keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage erfahren.

#### Zu Art. I Z. 13 und 14 (§§ 17 und 18):

Nach der derzeitigen Rechtslage obliegt jedem Militärkommando die Durchführung der Stellung jener Wehrpflichtigen, die im örtlichen Wirkungsbereich dieses Militärkommandos ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Zur Durchführung der Stellung bedient sich das Militärkommando mehrerer Stellungskommissionen, die an verschiedenen Orten im Wirkungsbereich des Militärkommandos tätig werden.

Nach Abschluß der Neugestaltung des Stellungssystems sollen nur bestimmte Militärkommanden mit der Stellung betraut sein. Die mit der Stellung betrauten Militärkommanden bedienen sich jeweils lediglich einer Stellungskommission. Diese organisatorische Neuregelung ermöglicht es, die Stellung in eigens hierfür vorgesehenen und medizinisch sowie technisch entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten durchzuführen. Da nach Abschluß der Neugestaltung des Stellungssystems nur mehr bestimmte Militärkommanden mit der Stellung betraut sein werden, deckt sich künftighin der Stellungsbereich eines Militärkommandos nicht in jedem Fall mit dem Ergänzungsbereich, der mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein-

stimmt. Aus diesem Grunde ist hinsichtlich der Gliederung in Ergänzungsbereiche nur auf die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen wahrzunehmen. Die Stellung hingegen soll letztlich, wie bereits erwähnt, nur von bestimmten Militärkommanden durchzuführen sein. Um mit der nötigen Elastizität und Raschheit den militärischen Organisationserfordernissen entsprechen zu können, sollen die hiefür in Betracht kommenden Militärkommanden im Verordnungswege vom Bundesminister für Landesverteidigung nach gesetzlich vorgezeichneten Kriterien bestimmt werden.

Jedes Militärkommando soll auch künftighin in dem Ergänzungsbereich, in dem es errichtet ist, die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen wahrzunehmen haben. Die Stellung hingegen soll letztlich, wie bereits erwähnt, nur von bestimmten Militärkommanden durchzuführen sein. Um mit der nötigen Elastizität und Raschheit den militärischen Organisationserfordernissen entsprechen zu können, sollen die hiefür in Betracht kommenden Militärkommanden im Verordnungswege vom Bundesminister für Landesverteidigung nach gesetzlich vorgezeichneten Kriterien bestimmt werden.

Im Hinblick auf das seinerzeitige Forderungsprogramm der Bundesländer soll künftighin vor Bestellung eines Militärkommandanten der jeweiligen Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben werden.

#### Zu Art. I Z. 15 (§ 19):

Derzeit werden im gesamten Bundesgebiet die Stellungen von 18 Stellungskommissionen durchgeführt, die in insgesamt 85 verschiedenen Orten tätig sind. Abgesehen vom Personalaufwand bringt dieses Stellungssystem verschiedene andere Nachteile, vor allem hinsichtlich der Feststellung der Eignung der Wehrpflichtigen, mit sich. So kann sich beispielsweise der begutachtende Arzt lediglich einer einfachen medizinischen Untersuchungsmethode bedienen, weil die Räumlichkeiten, in denen die Stellung durchzuführen ist, nicht eigens für diese Zwecke eingerichtet sind und daher auch keine medizinische Gerätausstattung besitzen. Außerdem bringen es die organisatorischen Erfordernisse mit sich, daß der begutachtende Arzt bei der Erstellung des Gutachtens nicht nur durch den Mangel an verschiedenen Einrichtungen und Geräten beeinträchtigt ist, sondern daß ihm für die notwendigen Untersuchungen und Auswertungen der Untersuchungsergebnisse nur eine äußerst kurze Zeit zur Verfügung steht. Überdies bewirkt der sich gleichfalls aus dem bisherigen Organisationssystem ergebende häufige Wechsel des begutachtenden Arztes eine Uneinheitlichkeit in der medizinischen Beurteilung. Eine Untersuchung der Wehrpflichtigen in psychologischer Hinsicht ist bisher im Rahmen der Stellung überhaupt nicht vorgesehen. Schließlich können nach dem derzeitigen Stellungssystem nur während bestimmter Zeiträume Stellungen durchgeführt werden, wodurch vor allem notwendig gewor-

dene Nachstellungen eine oft nicht unerhebliche Verzögerung erfahren.

Durch das neue Stellungssystem sollen die aufgezeigten Mängel beseitigt und in mehrfacher Hinsicht wesentliche Verbesserungen erzielt werden. Zu diesem Zwecke sollen für die Stellung schrittweise geeignete Gebäude, nämlich die Stellungszentralen, vorgesehen werden. In hygienisch und technisch entsprechend ausgestatteten Untersuchungsräumen sollen durch Ärzte und Psychologen unter Einsatz moderner medizinisch-technischer Geräte umfassende und gründliche medizinische Untersuchungen zur Feststellung des körperlichen Leistungsvermögens und des Gesundheitszustandes sowie eine psychologische Untersuchung zur Feststellung der geistigen Eignung der Wehrpflichtigen vorgenommen werden. Die gründlichen medizinischen und psychologischen Untersuchungen dienen aber — wie bereits in den einleitenden Ausführungen dargelegt — nicht nur der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung zur Ableistung des Wehrdienstes, sondern gleichzeitig einer umfassenden Gesundheitskontrolle, die die Schul- und Lehrlingsuntersuchungen ergänzt.

Die geschilderten Stellungszentralen sollen — wie bereits erwähnt — schrittweise bei den für die Durchführung von Stellungen vorgesehenen Militärkommandos errichtet werden. Da somit — wie schon zu Art. I Z. 13 und 14 erwähnt — die Stellung letztlich nicht mehr in den verschiedenen Orten eines Stellungsbereiches, sondern lediglich in den Stellungszentralen durchgeführt werden soll, genügt für die Durchführung der Stellung eine Stellungskommission bei dem Militärkommando, dem die Stellung obliegt. Um jederzeit Stellungen durchführen zu können, soll diese Stellungskommission ganzjährig tätig sein.

#### Zu Art. I Z. 16 (§ 20):

Während sich derzeit die Stellungskommission aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann des zuständigen Militärkommandos als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beamten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einem Vertreter der örtlichen militärischen Kommando-stelle als Beisitzer zusammensetzt, sollen künftig den Stellungskommissionen ein Stabsoffizier als Vorsitzender und als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder Hauptmann, ein rechtskundiger Beamter, ein Arzt sowie ein Psychologe angehören. Diese Änderung der Zusammensetzung liegt im neu vorgesehenen Stellungssystem begründet. Die wesentlich erweiterte medizinische Untersuchung sowie die Einführung einer psychologischen Untersuchung lassen es zielführend erscheinen, in die Stellungskommissionen einen Arzt und einen Psychologen aufzunehmen. Dagegen soll der Stellungskommission nicht mehr

ein Vertreter der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angehören, weil künftig die Stellungen nicht mehr während bestimmter begrenzter Zeiträume in den einzelnen politischen Bezirken durchgeführt werden, sondern die neuen Stellungskommissionen letztlich an einem ständigen Sitz mit einem örtlichen Wirkungsbereich, der auch über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgehen kann, ganzjährig tätig sein sollen.

#### Zu Art. I Z. 17 (§ 21 Abs. 1 und 2):

§ 21 Abs. 1 soll dahingehend ergänzt werden, daß die Stellungskommissionen neben der Besorgung ihrer sonstigen Aufgaben auch Erhebungen über die Ausbildung und besondere Fachkenntnisse der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, anzustellen haben. Auf Grund dieser Erhebungen soll weitgehend eine eignungsgerechte Verwendung der Wehrpflichtigen im Bundesheer ermöglicht werden.

Im § 21 Abs. 2 soll auf die im neuen Stellungssystem enthaltenen psychologischen Untersuchungen Bedacht genommen und eine Regelung über die Willensbildung der Stellungskommission vorgesehen werden.

#### Zu Art. I Z. 18 und 19 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Da die Stellungskommissionen ganzjährig tätig sein sollen, um Wehrpflichtige jederzeit einer Stellung unterziehen zu können, ist es notwendig, die vorgesehenen Textänderungen vorzunehmen.

#### Zu Art. I Z. 20 (§ 22):

Nach der neuen Organisation des Stellungswesens sollen, wie schon mehrfach erwähnt, die Untersuchungen in Einrichtungen des Bundesheeres von dem hiezu ständig eingeteilten Personal durchgeführt werden. Die derzeit geltenden Regelungen über die Beistellung von Amtsärzten sowie über die Beistellung von Räumlichkeiten für die Durchführung der Stellung samt den notwendigen Einrichtungsgegenständen und der erforderlichen Beheizung können daher entfallen.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage haben die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung sowie bei der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung, bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung und bei der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken. Um aber in umfassender Weise eine möglichst rasche Mobilmachung zu gewährleisten, soll die Mitwirkung bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnah-

## 162 der Beilagen

21

men auch auf die Bundespolizeibehörden ausgedehnt werden.

#### Zu Art. I Z. 21 (§ 23):

Das neu vorgesehene Stellungssystem läßt es notwendig erscheinen, die Stellungspflicht im § 23 Abs. 1 neu zu umschreiben. Hierbei soll durch eine ergänzende Bestimmung in geeigneter Weise auf jene Personen Bedacht genommen werden, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen.

Um eine reibungslose Durchführung sowie ein exaktes Ergebnis der Stellungsuntersuchungen zu gewährleisten, soll der Wehrpflichtige dazu verhalten werden, in einem Anamnesheft, das ihm zirka zwei Monate vor der vorgesehenen Stellung übermittelt wird, verschiedene Fragen zu beantworten und dieses Heft binnen zwei Wochen der Stellungskommission zu übermitteln. Die Durchführung der Stellung soll zwei Tage dauern, wobei der Wehrpflichtige die ihm zugewiesene Unterkunft in Anspruch zu nehmen hat.

Die im § 23 Abs. 2 enthaltene Regelung ist vorgesehen, weil die Blutuntersuchung eine exaktere Beurteilung der körperlichen Eignung zuläßt. Da es sich hierbei um einen zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen handelt und die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der geltenden Verfassungsrechtsordnung fraglich ist, soll die gegenständliche Bestimmung als Verfassungsbestimmung vorgesehen werden.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 entspricht dem bisher geltenden Abs. 2 dieses Paragraphen.

Mit der im § 23 Abs. 4 vorgesehenen Bestimmung soll nicht nur den militärischen Bedürfnissen, sondern auch den Interessen des Wehrpflichtigen Rechnung getragen werden.

Die im § 23 Abs. 5 vorgesehene Bestimmung entspricht dem Grunde nach dem derzeit geltenden Abs. 4 des § 23. Allerdings soll neben sprachlichen Verbesserungen aus Gründen der Einheitlichkeit an die Stelle des Begriffes „ständiger Aufenthaltsort“ der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ treten. Überdies soll im Hinblick auf die Neuregelung des § 24 der letzte Satz des derzeitigen § 23 Abs. 4 entfallen.

Da die zur Stellung herangezogenen Wehrpflichtigen nicht Soldaten sind, bedarf es der im § 23 Abs. 6 vorgesehenen Regelung der Gehorsamspflicht, um die Disziplin und Ordnung in den militärischen Unterkünften zu wahren und den reibungslosen Ablauf sowie die Effektivität der Stellungsuntersuchung zu gewährleisten.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 5 dieses Paragraphen.

Es erweist sich sowohl für den Wehrpflichtigen als auch für den militärischen Dienstbetrieb als nachteilig, daß es nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist, einen Wehrpflichtigen infolge einer nach der Stellung eingetretenen Änderung des Gesundheitszustandes unverzüglich einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Ergibt sich auf Grund der ärztlichen Einstellungsuntersuchung die Dienstunfähigkeit eines Wehrpflichtigen, so wird dieser vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, wobei der seinerzeitige Beschluß der Stellungskommission hinsichtlich der Eignung zum Wehrdienst unverändert bleibt. Um zu vermeiden, daß Wehrpflichtige, bei denen nach ihrer Stellung eine vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit eintritt, zum Präsenzdienst einberufen werden, ferner um die Abänderung des seinerzeitigen Beschlusses der Stellungskommission in einem gleichgearteten Verfahren zu ermöglichen, ist die im § 23 Abs. 8 enthaltene Regelung vorgesehen.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 9 entspricht dem derzeit geltenden § 23 Abs. 6.

#### Zu Art. I Z. 22 (§ 24):

Im Hinblick darauf, daß Stellungspflichtigen, die ständig im Ausland leben, die Stellung zur amtsärztlichen Untersuchung im Ausland nicht möglich ist, erweist sich eine Neufassung des § 24 als notwendig. So sollen sich diese Stellungspflichtigen zwar so wie bisher bei der österreichischen Vertretungsbehörde zu melden, aber erst, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Inland nehmen, einer Stellung zu unterziehen haben. Für ständig im Ausland lebende Stellungspflichtige soll das Militärkommando Wien zuständig sein. Da es im militärischen Interesse liegt, alle vorgenannten Stellungspflichtigen in einer zentralen Evidenzkartei zu erfassen, soll für die österreichische Vertretungsbehörde eine entsprechende Mitteilungspflicht normiert werden.

#### Zu Art. I Z. 23 (§ 25):

Mit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, am 1. Jänner 1975 ist der Unterabschnitt „D. Bestimmungen über das Recht auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe“ des II. Abschnittes des Wehrgesetzes (§§ 25 bis 27) außer Kraft getreten.

In einem neuen § 25 sollen Regelungen getroffen werden, die im Zusammenhang mit der umfassenden Neuordnung des Stellungswesens eine finanzielle Belastung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, nach Möglichkeit verhindern.

Nach § 25 Abs. 1 sollen die genannten Personen während der Dauer der Stellung, bei ungünstigen Verkehrsverbindungen auch jeweils am

Tage unmittelbar vor bzw. nach der Stellung, Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen haben. Da es aus organisatorischen und technischen Gründen nicht möglich ist, im Rahmen der Truppenverpflegung Diätkost zu verabreichen, sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einer Schonkost bedürfen, Anspruch auf Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu einem bestimmten Höchstausmaß (§ 10 lit. b des Heeresgebührengesetzes) haben. Das Höchstausmaß dieser Ersatzkosten darf das Zweieinhalbfache des vom Bundesministerium für Landesverteidigung jeweils festgesetzten Tageskostgeldes nicht überschreiten.

Die im § 25 Abs. 2 vorgesehene Vergütung der mit der Stellung verbundenen Fahrtkosten ist der Regelung des § 7 a des Heeresgebührengesetzes (Fahrtkostenvergütung für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige) nachgebildet.

#### Zu Art. I Z. 24 (§ 28 Abs. 4):

Die Truppenübungen bilden eine wesentliche Grundlage für die Aufstellung und Erhaltung von Reserveverbänden einschließlich der fortgesetzten Ausbildung der in diesen Verbänden eingeteilten Wehrpflichtigen. Um die Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Reserveverbände in möglichst zweckmäßiger Weise zu erreichen, bedarf es eines entsprechend ausgewogenen Systems der zeitlichen Abfolge der einzelnen Truppenübungen. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die Struktur der einzelnen Reserveeinheiten eine Zusammenfassung von Wehrpflichtigen verschiedener Geburtsjahrgänge erfordert. Außerdem ist es notwendig, die Wehrpflichtigen der Reserve, die unter dem erwähnten Gesichtspunkt in ein bestimmtes System von Truppenübungen eingeordnet sind, ohne Unterbrechung dieses Systems heranzuziehen. Hinsichtlich des Reservekadets muß ferner darauf Bedacht genommen werden, daß die Kaderausbildung dieser Wehrpflichtigen vor ihrer Heranziehung zur ersten Truppenübung erfolgt; nur auf diese Weise können die erforderlichen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsfunktionen in den Reserveverbänden bei den einzelnen Truppenübungen entsprechend besetzt werden. Dabei ist im besonderen anzustreben, daß die für Kaderfunktionen vorgesehenen Wehrpflichtigen die Befähigung zu der von ihnen in einem Einsatzfall auszuübenden Funktion bereits vor der Ableistung der Truppenübungen erreichen; dadurch wird eine von Anfang an strukturgerechte Ausbildung in den einzelnen Reserveeinheiten ermöglicht. Ferner muß bei der Festlegung der zeitlichen Abfolge der Truppen- und Kaderübungen darauf geachtet werden, daß es nicht durch ein allzu rasches Aufeinanderfolgen der Übungen zu einer den

Ausbildungserfordernissen widersprechenden Kumulierung kommt; eine solche würde auch vielfach zu einer Überforderung der Übungsteilnehmer und zu Friktionen in den Unterkunfts- und Ausrüstungsbelangen führen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Truppenübungen von den Wehrpflichtigen innerhalb bestimmter Zeiträume nach Beendigung ihres Grundwehrdienstes bzw. freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zu leisten; die Einberufung Wehrpflichtiger zu Truppenübungen ist nur bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres zulässig. Dadurch kann aber den aufgezeigten Erfordernissen zur Heranbildung des Reservekadets und für die Durchführung der Truppenübungen nicht ausreichend Rechnung getragen werden. § 28 Abs. 4 soll daher dahingehend geändert werden, daß die für die Durchführung der Truppenübungen in der Gesamtdauer von 60 Tagen geltende Bindung an einen äußerst eng begrenzten Zeitraum im Anschluß an die Beendigung des Grundwehrdienstes bzw. des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes entfällt. Des weiteren soll die Möglichkeit der Einberufung eines Wehrpflichtigen zu Truppenübungen bis zur Vollendung seines 40. Lebensjahres erweitert werden. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, besteht bereits derzeit die Möglichkeit der Einberufung zu Truppenübungen bis zur Vollendung ihres 50. Lebensjahres.

#### Zu Art. I Z. 25 (§ 28 Abs. 6 bis 14):

Zur Erfüllung der verschiedenen militärischen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben bedarf es eines ausreichenden Kaderpersonals, das bei einem auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildeten Heer zu einem verhältnismäßig großen Teil aus den Wehrpflichtigen der Reserve zu ergänzen ist. Diesem Reservekader kommt daher im Hinblick auf die sich aus der allgemeinen Wehrpflicht ergebende organisatorische Struktur des Heeres besondere Bedeutung zu. Vor allem der Aufbau und die Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Reserveheeres sind in hohem Maße davon abhängig, daß die erwähnten Kaderfunktionen im erforderlichen Umfang mit entsprechend geeigneten und ausgebildeten Wehrpflichtigen besetzt werden können. Mangelt es an einem ausreichenden Reservekader, so wird hiedurch die Effektivität der Ausbildung des Reserveheeres wesentlich beeinträchtigt und damit seine Einsatzfähigkeit in Frage gestellt; darüber hinaus führt ein solcher Mangel zwangsläufig zu einer unökonomischen Gestaltung des militärischen Dienstbetriebes. Es ist daher notwendig, eine ausreichende Besetzung der militärischen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsfunktionen sicherzustellen.

Die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes sind vom Gedanken einer Ausbildung der Wehrpflichtigen zu solchen Funktionen auf freiwilliger Basis getragen. Es hat sich jedoch in mehrjähriger Praxis gezeigt, daß die erforderliche Zahl an geeignetem Kaderpersonal, vor allem im Bereich der Unterführer (Unteroffiziere und Chargen), trotz intensiver und vielfältiger Bemühungen unter Einsatz ideeller und materieller Anreize auf freiwilliger Basis allein nicht gewonnen werden kann. Durch den Wegfall der Inspektionen und Instruktionen mit 31. Dezember 1976 kann überdies das bisher zur Verfügung stehende Reservekaderpersonal künftig nicht mehr für die Ausbildung des Reserveheeres herangezogen werden. Angesichts dieser Umstände erweist es sich für die Funktionsfähigkeit des Bundesheeres als unumgänglich, bei der Regelung der Kaderausbildung neben der grundsätzlichen Beibehaltung des Prinzips der Freiwilligkeit auch verpflichtende Elemente vorzusehen. Die Verpflichtungsregelung soll aber nur insoweit Anwendung finden, als die notwendigen Kaderfunktionen im Wege einer Ausbildung auf freiwilliger Basis nicht besetzt werden können. Ferner soll durch objektivierbare Kriterien und ein entsprechendes Verfahren eine sachgerechte Anwendung dieser Bestimmungen sichergestellt werden; auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Ein weiteres Abgrenzungselement stellt die quotenmäßige Beschränkung der nach den erwähnten Bestimmungen zu Kaderübungen heranzuziehenden Wehrpflichtigen auf höchstens 12% der Wehrpflichtigen des jeweiligen Geburtsjahrganges dar. Dieser Prozentsatz entspricht dem jährlichen Mindestzuwachs an Kaderpersonal, der zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesheeres unerlässlich ist (§ 28 Abs. 6 bis 9).

Bis ein ausreichender Reservekader, der nach dieser differenzierten Regelung auszubilden ist, zur Verfügung steht, ist es allerdings notwendig, die schon nach der bisherigen Rechtslage für Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärter und ehemalige Berufsmilitärpersonen geltende Verpflichtung, Kaderübungen zu leisten, beizubehalten.

Der derzeitige Abs. 10 des § 28 soll entfallen. Dieser Absatz enthält nämlich zeitliche Begrenzungen der Dauer freiwilliger Waffenübungen, die einer optimalen Nutzung der Bereitschaft von Wehrpflichtigen, auf freiwilliger Basis Wehrdienst zu leisten, entgegensteht. Der Beseitigung einer zeitlichen Begrenzung der Dauer freiwilliger Waffenübungen kommt insbesondere im Hinblick auf die Kaderbildung besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die sich zu einer freiwilligen Waffen-

übung oder Kaderübung melden und in einem Dienstverhältnis stehen, soll die derzeitige Bestimmung des § 28 Abs. 11 als Abs. 12 der vorgesehenen Neufassung aufrechtbleiben, wonach die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen bzw. 30 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren zu solchen Übungen einberufen werden dürfen.

§ 28 Abs. 11 der vorgesehenen Neufassung entspricht dem derzeitigen Abs. 9 dieses Paragraphen.

§ 28 Abs. 13 der vorgesehenen Neufassung entspricht dem derzeitigen Abs. 12 dieses Paragraphen.

Nach der vorgesehenen Neufassung des bisherigen § 28 Abs. 13 als neuer Abs. 14 soll die Ernennung Wehrpflichtiger zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve auf Grund der Ableistung jeglicher Art des Präsenzdienstes wie auch auf Grund einer in einem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstleistung im Bundesheer unter der Voraussetzung möglich sein, daß die jeweilige Dienstleistung den ausbildungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

#### Zu Art. I Z. 26 (§ 28 a Abs. 1):

Die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst mittels Einberufungsbefehles soll dem Militärkommando obliegen, die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst im Wege einer allgemeinen Bekanntmachung soll dem Bundesminister für Landesverteidigung vorbehalten sein. Zu diesem Zwecke ist im § 28 a Abs. 1 eine entsprechende Änderung des ersten Satzes sowie die Anfügung einer diesbezüglichen neuen Bestimmung als letzter Satz vorgesehen.

Die Regelung über den Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels gegen den Einberufungsbefehl soll unmittelbar nach dem ersten Satz des Abs. 1 eingeordnet werden, um klarzustellen, daß der Rechtsmittelausschluß nicht nur hinsichtlich eines Einberufungsbefehles zum Grundwehrdienst, sondern hinsichtlich eines jeden Einberufungsbefehles gilt. Überdies soll aus Gründen einer besseren Systematik der vorletzte Satz des Abs. 1 vorgeordnet werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956, sind Dienstnehmer, die zum Präsenzdienst einberufen werden, verpflichtet, dies ihrem Dienstgeber binnen sechs Werktagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach Bekanntmachung der allgemeinen Einberufung mitzuteilen. Im Hinblick darauf erscheint der letzte Satz des Abs. 1 entbehrlich und soll daher entfallen.

**Zu Art. I Z. 27 (§ 28 a Abs. 3 lit. d):**

Diese Änderung ergibt sich aus der im Art. I Z. 12 vorgesehenen Neufassung des § 16, wonach der derzeitige Abs. 4 des § 16 als neuer Abs. 6 dieses Paragraphen eingeordnet wird.

**Zu Art. I Z. 28 (§ 28 a Abs. 4):**

In diesem Absatz soll klargestellt werden, daß nicht nur Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben, zu außerordentlichen Übungen einberufen werden dürfen, sondern auch solche, die den ordentlichen Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz in der noch vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 („Wehrrechtsnovelle 1971“) geltenden Fassung geleistet haben.

Da auf die Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen nicht nur die Kundmachungsbestimmungen des § 28 a Abs. 3, sondern auch die im vorletzten und letzten Satz dieses Absatzes enthaltenen Bestimmungen über die allgemeine oder teilweise Einberufung sinngemäß Anwendung zu finden haben, bedarf es ferner der entsprechenden Ergänzung des letzten Satzes im § 28 a Abs. 4.

Der Hinweis auf die Einholung einer Empfehlung des Landesverteidigungsrates kann auf Grund der Neufassung des § 5 Abs. 3 (Art. I Z. 4) entfallen.

**Zu Art. I Z. 29 (§ 28 a Abs. 5):**

Als flankierende Maßnahme zur Verkürzung der Dauer des Präsenzdienstes durch die „Wehrrechtsnovelle 1971“ wurde zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit des Bundesheeres der Beurlaubtenstand geschaffen. Damit sollte bezweckt werden, daß Wehrpflichtige unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst für eine bestimmte Dauer im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres rasch verfügbar sind. Die derzeit geltende Regelung des § 16 Abs. 4 sieht lediglich eine besondere Meldepflicht dieser Wehrpflichtigen sowie die Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen vor. Um aber eine rasche Verfügbarkeit der Angehörigen des Beurlaubtenstandes für den Fall eines Einsatzes des Bundesheeres in ausreichendem Maße zu gewährleisten, soll der Bundesminister für Landesverteidigung die Einberufung dieser Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst im Bedarfsfalle verfügen können.

**Zu Art. I Z. 30 (§ 28 b Abs. 1):**

Nach der derzeitigen Regelung des § 28 b Abs. 1 kann ein Wehrpflichtiger (Freiwilliger) auf Grund freiwilliger Meldung den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nur bis zu einer

Höchstdauer von drei Jahren leisten. Um die Bereitschaft von Wehrpflichtigen zu einer längeren Verpflichtung im militärischen Interesse ausschöpfen zu können, soll die derzeitige Höchstdauer von drei Jahren auf vier Jahre angehoben werden.

**Zu Art. I Z. 31 (§ 28 c):**

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 28 b Abs. 1 (Art. I Z. 30) soll künftig die Möglichkeit zur Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von vier Jahren gegeben sein. Im Hinblick darauf soll auch der Anspruch auf berufliche Bildung eine entsprechende Erweiterung erfahren.

Darüber hinaus soll normiert werden, daß der Beginn der beruflichen Bildung wie in den Fällen des § 10 und des § 11 a vom zuständigen Militärkommando zu bestimmen ist. Im übrigen genügt, abgesehen von der gleichen Beschränkung wie im § 10 Abs. 3 und im § 11 a Abs. 4, hinsichtlich der weiteren Einzelheiten ein Verweis auf die aus Gründen der Systematik in den § 10 aufgenommenen grundsätzlichen Bestimmungen über die berufliche Bildung.

**Zu Art. I Z. 32 (§ 29 Abs. 1):**

Durch die vorgesehene Änderung soll § 29 Abs. 1 an die durch die Strafrechtsreform bedingten Änderungen der Rechtslage angepaßt werden; hiebei soll im Sinne der Tendenz der geltenden Regelung auch auf sonstige behördliche Anhaltungen, wie etwa in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter, Bedacht genommen werden.

**Zu Art. I Z. 33 (§ 30 Abs. 2):**

Wie § 29 Abs. 1 sollen auch die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 unter den gleichen Erwägungen eine Änderung erfahren.

**Zu Art. I Z. 34 (§ 31):**

Aus Anlaß der im Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juni 1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, vorgesehenen Neuumschreibung der Aufgaben des Bundesheeres soll auch die Gelöbnisformel eine Neufassung erhalten.

**Zu Art. I Z. 35 (§ 32 Abs. 1 lit. a):**

Durch diese Änderung soll der Gliederung des ordentlichen Präsenzdienstes in die getrennt abzuleistenden Präsenzdienstarten „Grundwehrdienst“ und „Truppenübungen“ Rechnung getragen werden.



**Zu Art. I Z. 36 (§ 32 Abs. 9):**

Die Neuregelung des § 32 Abs. 9 soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß ein Wehrpflichtiger nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur dann zur Ableistung des restlichen Präsenzdienstes neuerlich einbeufen werden kann, wenn es sich um eine Präsenzdienstleistung handelt, zu der der Wehrpflichtige verpflichtet war. Hierbei soll eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen werden, daß ein Wehrpflichtiger nach Ablauf des sechsten Monats aus einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wird. Ausbildungsmäßige und organisatorische Erfordernisse lassen es nämlich geboten erscheinen, einen Wehrpflichtigen im gegenständlichen Fall zu Truppenübungen in der restlichen Dauer des vorgenannten Grundwehrdienstes einzuberufen. Hinsichtlich der vorzeitigen Entlassung aus einem Präsenzdienst, der auf Grund einer freiwilligen Meldung abgeleistet wird, soll der Grundsatz gelten, daß eine neuerliche Einberufung für die restliche Dauer eines solchen Präsenzdienstes nur mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zulässig sein soll.

**Zu Art. I Z. 37 (§ 32 a):**

Der geltenden Rechtslage mangelt es an einer geeigneten Bestimmung, die es ermöglicht, Wehrpflichtige, die dauernd oder für eine längere Zeit dienstunfähig sind — unberücksichtigt dessen, ob der Grund hierfür schon vor Antritt des Präsenzdienstes eintrat —, vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen. Durch die neu vorgesehene Regelung des § 32 a soll dieser Mangel behoben werden. Sofern der zuständige Militärarzt die dauernde oder zumindest über 30 Tage hinausgehende geistige oder körperliche Dienstunfähigkeit des Wehrpflichtigen feststellt, endet künftig der jeweilige Präsenzdienst unverzüglich mit dieser Feststellung, und zwar aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung von Gesetzes wegen; im Hinblick auf Präsenzdienstleistungen von kürzerer Dauer als 30 Tage, wie etwa Truppen- und Kaderübungen, ist ferner vorgesehen, daß in solchen Fällen der Präsenzdienst gleichfalls unverzüglich endet, wenn der Militärarzt feststellt, daß die Herstellung der Dienstfähigkeit nicht bis zum ursprünglich vorgesehenen Ende dieses Präsenzdienstes zu erwarten ist. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Militärarzt soll jedoch keine Änderung der von der Stellungskommission festgestellten Eignung zum Wehrdienst bewirken, sondern lediglich die Dienstunfähigkeit bescheinigen. Nach dem neu vorgesehenen Abs. 8 des § 23 besteht jedoch die Möglichkeit, solche Wehrpflichtige allenfalls unverzüglich einem neuen Stellungsverfahren zu unterziehen. Es obliegt sodann der Stellungskommission, den seiner-

zeitigen Beschluß über die Eignung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst entsprechend abzuändern.

**Zu Art. I Z. 38 (§ 33 Abs. 1):**

Nach der geltenden Rechtslage können bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst, bei Inspektionen und Instruktionen (diese fallen mit 31. Dezember 1976 weg) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung im Inland übergeben werden. Es erweist sich aber im Interesse einer raschen Mobilmachungsmöglichkeit als notwendig, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung übergeben zu können. Eine derartige Möglichkeit besteht derzeit gemäß § 33 Abs. 8 lediglich hinsichtlich der Übergabe von Ersatzgegenständen. Durch die vorgesehene Neufassung des § 33 Abs. 1 soll nunmehr gewährleistet werden, daß Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände den Wehrpflichtigen entsprechend den jeweiligen militärischen Bedürfnissen auch außerhalb einer Präsenzdienstleistung übergeben werden können.

Hinsichtlich der Vergütung von allfälligen Fahrtkosten, die anlässlich der Übernahme von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen entstehen können, wird im Rahmen einer Novelle zum Heeresgebührengesetz entsprechend Vorsorge getroffen werden (§ 7 a des Heeresgebührengesetzes).

**Zu Art. I Z. 39 (§ 33 c Abs. 3):**

Durch die neu vorgesehene Regelung des § 33 c Abs. 3, wonach Berufsoffizieren des Ruhestandes bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zum Tragen der Uniform zukommt, soll der genannte Personenkreis hinsichtlich der Erlaubnis zum Uniformtragen den Reserveoffizieren, die gleichfalls bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Uniform tragen dürfen, gleichgestellt werden.

**Zu Art. I Z. 40 (§ 37 Abs. 1 bis 3):**

Durch § 43 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wurde der Geltungsbereich des § 37 des Wehrgesetzes auf Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, eingeschränkt. Aus diesem Grunde soll der Anwendungsbereich dieser Bestimmung neu umschrieben werden.

Da Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, anstelle eines Anspruches auf Urlaub unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Dienstfreistellung haben, soll die lit. c des Abs. 3 entsprechend neu gefaßt werden.

Im Rahmen des neu gefaßten § 28 Abs. 7 kommt den Soldatenvertretern eine neue Aufgabe

zu. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll diese Aufgabe als lit. e im Abs. 3 Ausdruck finden.

Die derzeitige lit. e des Abs. 3 soll als lit. f in den Abs. 3 neu eingeordnet und gleichzeitig der Neufassung des § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplingesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angepaßt werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Neufassung sollen in den Abs. 3 auch die Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben der Soldatenvertreter sowie ein Informationsanspruch dieses Personenkreises hinsichtlich seines Wirkungsbereiches aufgenommen werden.

#### Zu Art. I Z. 41 (§ 39):

Die derzeitige Regelung über die Dienstfreistellung erfaßt nicht alle Anspruchsmodalitäten, die sich in der Praxis ergeben. Durch die Neufassung der einschlägigen Bestimmungen soll dieser Mangel behoben werden. Hierbei soll auch der nicht hinreichend bestimmte Ausdruck „kurzfristig“ im derzeitigen Abs. 6 durch eine präzisere Formulierung unter Festlegung einer Höchstdauer ersetzt werden (Abs. 8).

Bei dieser Gelegenheit soll überdies die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstfreistellungen auch als Anerkennung für besondere Leistungen zu gewähren. Eine solche Dienstfreistellung kann bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden, wobei die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen innerhalb von sechs Monaten des Präsenzdienstes sechs Werktagen nicht überschreiten darf. Liegt eine besondere Leistung vor, die eine höhere Anerkennung als die Gewährung einer Dienstfreistellung in der Dauer von zwei Werktagen verdient, so soll der Bundesminister für Landesverteidigung eine Dienstfreistellung bis zur Höchstdauer von drei Werktagen in jedem Einzelfalle gewähren können.

#### Zu Art. I Z. 42 (§ 40 Abs. 2):

Zu jenem Personenkreis, auf den die dienstrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, zählen auch die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie die nach § 11 a in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen. Es soll daher Abs. 2 um den genannten Personenkreis erweitert werden. Außerdem bestimmen sich die Ansprüche aller im neugefaßten § 40 Abs. 2 Genannten nicht nur nach dienstrechtlichen, sondern auch nach wehr- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Es sollen daher auch diese Vorschriften im Abs. 2 Berücksichtigung finden.

#### Zu Art. I Z. 43 (§ 43):

Durch die vorgesehene Änderung soll die Strafbestimmung des § 43 die erforderliche spezielle Anpassung an das neue Strafgesetzbuch erfahren.

#### Zu Art. I Z. 44 (§ 45):

Ebenso wie hinsichtlich des § 43 ist auch hinsichtlich des § 45 die erforderliche spezielle Anpassung an das neue Strafgesetzbuch vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 45 (§ 46):

Es erweist sich als erforderlich, in einem neuen § 46 Verwaltungsstraftatbestände zu schaffen, um Verstöße gegen die im § 23 Abs. 1 vorgesehene Stellungspflicht oder gegen die im § 23 Abs. 6 normierte Pflicht zur Befolgung von Weisungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in den Stellungsunterkünften und zur reibungslosen Durchführung der Stellung ahnden zu können. Da die genannten Verstöße schwerwiegender Natur sein können, ist ein entsprechend hoher Strafraum vorgesehen.

#### Zu Art. I Z. 46 (§ 47):

In der vorgesehenen Neufassung des § 47 sollen die Straftatbestände um den Tatbestand der Unterlassung der im § 16 Abs. 4 neu vorgesehenen Meldepflicht erweitert werden; ferner soll der Text auch im übrigen eine Anpassung an den neu gefaßten § 16 erfahren.

#### Zu Art. I Z. 47 (§ 48):

Im Hinblick auf die neu vorgesehene Strafbestimmung des § 46 soll die Zuständigkeitsregelung im § 48 entsprechend ergänzt werden.

#### Zu Art. I Z. 48 (§ 51):

Auch auf die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten finden die Bestimmungen der Dienstpragmatik grundsätzlich Anwendung. Es soll daher der Geltungsbereich des § 51 auf diesen Personenkreis ausgedehnt werden. Überdies ist die Aufzählung jener Paragraphen der Dienstpragmatik, die auf den im § 51 genannten Personenkreis keine Anwendung zu finden haben, um den § 87 a der Dienstpragmatik zu erweitern; die dem § 87 a der Dienstpragmatik entsprechende Regelung ist für den erwähnten Personenkreis im Heeresdisziplingesetz enthalten.

Da im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung vielfach Bedienstete, für die unterschiedliche disziplinäre Rechtsvorschriften gelten, innerhalb einer Dienststelle in Verwendung stehen, bedarf es einer besonderen Regelung, um in geeigneter Weise die Anwendbarkeit der jeweils in Betracht kommenden disziplinären Rechtsvorschriften zu gewähr-

leisten. Durch die in den neuen Abs. 2 und 3 des § 51 vorgesehenen Bestimmungen soll eine solche Regelung geschaffen werden.

#### **Zu Art. I Z. 49 (Überschrift des § 52):**

Da die Bestimmungen des § 52 nicht mehr der ersten Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve dienen, wohl aber Regelungen enthalten, die der Ergänzung dieser Personalstände noch dienen, soll die Überschrift entsprechend neu gefaßt werden.

#### **Zu Art. I Z. 50 und 51 (§ 52 Abs. 1, 3 und 4):**

Obwohl die derzeitige Regelung des § 52 der „ersten Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve“ gedient hat, kommt dieser Bestimmung auch heute noch Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist auf jene Berufsoffiziere zu verweisen, die vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausgetreten sind und durch Ableistung von Waffenübungen einen Dienstgrad der Reserve erwerben wollen. Desgleichen ist die erwähnte Bestimmung für Wehrpflichtige, die seinerzeit im Ausland Wehrdienst geleistet haben und zu einem späteren Zeitpunkt in Österreich eingebürgert wurden, von Bedeutung. Im Hinblick auf den vorgenannten Personenkreis soll die derzeit im § 52 Abs. 1 enthaltene Untergrenze des Lebensalters entfallen. Überdies soll auf Grund der derzeitigen Ausbildungsrichtlinien die Mindestdauer der abzu leistenden Waffenübungen einheitlich mit zwei Wochen festgelegt werden. Im Hinblick auf diese Festlegung der Mindestdauer im Abs. 1 hat der derzeitige Abs. 3 des § 52 zu entfallen. Abs. 4 des derzeitigen § 52 erweist sich gleichfalls als entbehrlich.

#### **Zu Art. II:**

Nach der Regelung des § 28 b können Wehrpflichtige (Freiwillige) auf Grund freiwilliger Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst ableisten. Da diese Regelung auf den Grundwehrdienst abgestellt ist, sind jene Wehrpflichtigen, die seinerzeit einen neunmonatigen Präsenzdienst geleistet haben, von der Anwendung dieser Regelung ausgeschlossen. Um aber auch diesem Personenkreis die Ableistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes zu ermöglichen, ist die gegenständliche Bestimmung vorgesehen.

#### **Zu Art. III:**

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Hinsichtlich des finanziellen Aufwandes, der aus der vorgesehenen Wehrgesetz-Novelle 1976 noch in diesem Kalenderjahr erwächst, wird im einzelnen folgendes bemerkt:

#### **1. Kosten der beruflichen Bildung (§§ 10 Abs. 3, 11 a Abs. 4 und 28 c):**

Für das Jahr 1976 wurde hinsichtlich der Berufsbildung ein Betrag von 250 000 S veranschlagt. Dieser Betrag reicht nach den bisherigen Erfahrungen aus, um die im Jahre 1976 noch aus der Durchführung der erwähnten Bestimmungen anfallenden Kosten zu decken.

Für das nächste Kalenderjahr wird mit einer geringfügigen Erhöhung der Kosten zu rechnen sein.

#### **2. Errichtung und Ausstattung von Stellungszentralen (§ 19):**

Die Errichtung der Stellungszentrale in St. Pölten hat an Baukosten rund 28 000 000 S erfordert (bedeckt beim Kapitel 64 „Bauten und Technik“). Für die Anschaffung von medizinischen Geräten sind rund 6 000 000 S, für Einrichtungen, Unterkunftsgelände und Betriebsmaterial rund 2 000 000 S angefallen.

Jede Errichtung einer weiteren Stellungszentrale wird voraussichtlich Kosten im Ausmaß von zirka 32 bis 37 Millionen Schilling erfordern.

#### **3. Personelle Vorsorge für die Stellungszentralen (§ 20):**

Je Stellungszentrale werden 66 Personen benötigt, wobei 24 Dienstposten systemisiert werden sollen. Die für die Stellungszentrale St. Pölten anfallenden Mehrkosten können im Rahmen des Personalaufwandes 1976 bedeckt werden. Erst nach Errichtung aller sechs vorgesehenen Stellungszentralen können alle mobilen Stellungskommissionen aufgelöst und die entsprechenden Kosten eingespart werden.

#### **4. Kosten anlässlich der Durchführung der Stellung (§§ 23 Abs. 1 und 25):**

Die Höhe der Verpflegungskosten, der Fahrtkostenvergütungen sowie der Kosten, die durch die Bereitstellung von Bekleidungsstücken bei der Durchführung der Stellung entstehen, hängt von der Anzahl der Wehrpflichtigen ab, die nach dem neuen Stellungssystem der Stellung unterzogen werden können. Pro Wehrpflichtigen fallen etwa 202 S an Kosten an, und zwar an Verpflegungskosten zirka 42 S, an Fahrtkostenvergütung zirka 50 S sowie an Kosten für Reinigung und Verschleiß von Bekleidungsstücken zirka 110 S.

# 5. Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Kaderübungen (§ 28 Abs. 9 und 10):

Anlässlich der Erstellung des Bundesvoranschlages 1976 wurden die Kosten für die Durchführung von Kaderübungen mit 21 986 000 S veranschlagt. Dieser Betrag reicht aus, um hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die allenfalls noch in diesem Jahr nach den vorgesehenen Bestimmungen des § 28 Abs. 9 und 10 zu Kaderübungen herangezogen werden, die Kosten zu decken.

# 6. Verlängerung der Höchstdauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes von drei auf vier Jahre (§ 28 b Abs. 1):

Im Jahre 1976 sowie in den Folgejahren ergeben sich durch die Verlängerung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes von drei auf vier Jahre keine Mehrkosten, sofern hiedurch nicht ein über das budgetäre Ausmaß hinausgehendes Anwachsen an Meldungen zur Ableistung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes auf vier Jahre erfolgt.

Die angeführten Mehrkosten für das Jahr 1976 fallen bei folgenden Ansätzen an:

|         |                                                                                             |                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1/40107 | „Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)“                     |                   |
|         | Post-Nr. 7245 „Fahrtkostenvergütung“                                                        | 270 000 S         |
| 1/40108 | „Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen“                                                   |                   |
|         | Post-Nr. 4301 „Verpflegung“                                                                 | 227 000 S         |
|         | Post-Nr. 4680—101 „Sonstige Einrichtungen; Inv.Aufwd“                                       | 2 000 000 S       |
|         | Post-Nr. 4680—102 „Sanitätsgerät; Inv.Aufwd“                                                | 6 000 000 S       |
|         | Post-Nr. 4684 „Bekleidung und Ausrüstung“                                                   | } ..... 594 000 S |
|         | Post-Nr. 7281 „Reinigung der Bettensorten“                                                  |                   |
|         | Post-Nr. 7282 „Reinigung von Bekleidung und Ausrüstung“                                     |                   |
|         | Post-Nr. 7284 „Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen“ |                   |
|         |                                                                                             | 75 000 S          |

Diese Mehrkosten finden bei den Ansätzen 1/40107 und 1/40108 ihre Bedeckung.

## Gegenüberstellung

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Wehrgesetzes, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

### Geltende Fassung:

### Neue Fassung:

#### § 1. Wehrsystem

(1) Jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wehrpflichtig.

(2) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt.

(3) Dem Bundesheer gehören an:

- a) Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
- b) zeitverpflichtete Soldaten,
- c) Berufsoffiziere,
- d) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- e) Personen, die nach § 11 a in einer Offiziersfunktion verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung.

(4) Die im Abs. 3 genannten Personen (Angehörige des Bundesheeres) sind Soldaten und bilden den Präsenzstand. Soldaten sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen oder Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner).

(5) Der Stand an Chargen wird aus dem Stand entsprechend ausgebildeter Soldaten ohne Chargengrad, der Stand an Unteroffizieren aus entsprechend ausgebildeten Chargen und der Stand an Offizieren aus entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren gebildet und ergänzt.

(6) Den Zwecken des Bundesheeres dient die Heeresverwaltung. Die Angehörigen der Heeresverwaltung sind Beamte und Vertragsbedienstete.

(7) Die Reserve umfaßt alle Wehrpflichtigen, die nicht dem Präsenzstand angehören (Wehrpflichtige der Reserve).

§ 2. (1) Das Bundesheer ist bestimmt:

- a) zum Schutz der Grenzen der Republik,

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Unverändert

(4) Unverändert

(5) Der bisherige Abs. 6

(6) Der bisherige Abs. 7

§ 2. (1) Das Bundesheer ist bestimmt:

- a) zur militärischen Landesverteidigung,

**Geltende Fassung:**

- b) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und
  - c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges;
- in den Fällen der lit. b und c insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.

§ 5. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, die jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesminister (Staatssekretäre), ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien. Von der im Nationalrat am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der im Nationalrat am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien vier Vertreter in den Landesverteidigungsrat, von denen je drei Vertreter dem Nationalrat und je ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben. Von jeder anderen im Nationalrat vertretenen Partei, sofern sie auch im Hauptausschuß vertreten ist, ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Für jedes von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendete Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesverteidigungsrates nach Abs. 3 letzter Satz sowie an Sitzungen des Landes-

**Neue Fassung:**

- b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;
- c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges sowie
- d) zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen oder der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften;

in den Fällen der lit. b und c insoweit, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt, im Falle der lit. d insoweit, als die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließt.

§ 5. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Landesverteidigungsrat errichtet. Dem Landesverteidigungsrat gehören an: der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, die sonst jeweils zur Beratung heranzuziehen sachlich beteiligten Bundesminister, ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Beamter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, der Generaltruppeninspektor und Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien. Von der im Nationalrat am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von denen drei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, von der im Nationalrat am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von denen zwei Vertreter dem Nationalrat und ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien vier Vertreter in den Landesverteidigungsrat, von denen je drei Vertreter dem Nationalrat und je ein Vertreter dem Bundesrat anzugehören haben. Von jeder anderen im Nationalrat vertretenen Partei, sofern sie auch im Hauptausschuß vertreten ist, ist ein Vertreter, der dem Nationalrat anzugehören hat, in den Landesverteidigungsrat zu entsenden. Für jedes von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendete Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Ersatzmitglied zu entsenden. Das Ersatzmitglied hat im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an der Teilnahme an einer Sitzung des Landesverteidigungsrates an die Stelle dieses Mitgliedes zu treten; das verhinderte Mitglied hat den

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

verteidigungsrates nach verfügbarer Mobilmachung bis zur Rückversetzung der den außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen in die Reserve an dessen Stelle zu treten. Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Landesverteidigungsrat so lange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei als Beobachter einzuladen.

(3) Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten zu hören, die nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in sonstigen Angelegenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen. Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten nach Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 a Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve (§ 32 Abs. 2) ist, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, der Landesverteidigungsrat zu hören. Der Landesverteidigungsrat ist weiters vor Einberufung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen nach § 28 a Abs. 4 zu hören.

(4) Dem Landesverteidigungsrat obliegt es ferner, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der Landesverteidigung zu erteilen.

§ 6. (3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) bereits abgeleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

Bundeskanzler unverzüglich von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen. Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Landesverteidigungsrat so lange an, bis von diesen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind. Die Einberufung des Landesverteidigungsrates und der Vorsitz in diesem obliegen dem Bundeskanzler. Zu den Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist ein bei der Präsidentschaftskanzlei in Verwendung stehender Beamter als Beobachter einzuladen.

(3) Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten zu hören, die nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens zwei der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie in sonstigen Angelegenheiten der Landesverteidigung, die über die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen. Vor der Beschlußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten nach Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 28 a Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve (§ 32 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 28 a Abs. 4) ist, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, der Landesverteidigungsrat zu hören.

(4) Dem Landesverteidigungsrat obliegt es ferner, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zu erteilen.

§ 6. (3) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommision kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

**Geltende Fassung:****§ 9. Verleihung von Kommandostellen**

Die höheren Kommandanten bis zum Abteilungskommandanten einschließlich werden vom zuständigen Bundesminister, die Unterabteilungskommandanten von den Truppenkommandanten bestellt.

§ 10. (3) Die Bestimmungen des § 28 c gelten sinngemäß auch für zeitverpflichtete Soldaten mit der Maßgabe, daß ihnen eine Berufsbildung in der Dauer von höchstens einem Drittel ihres Dienstverhältnisses als zeitverpflichtete Soldaten zu gewähren ist. Der Zeitpunkt der Gewährung der Berufsbildung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen. Kann die Berufsbildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 vom zeitverpflichteten Soldaten nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind ihm die nachweislichen Kosten für die ihm von der zuständigen militärischen Dienststelle genehmigte Berufsbildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an das Dienstverhältnis unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist vom ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Berufsbildung beim zuständigen Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.

**Neue Fassung:****Verleihung von Kommandostellen**

§ 9. Die Bataillonskommandanten, die diesen gleichgestellten und übergeordneten Kommandanten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung, die Einheitskommandanten, die diesen Gleichgestellten sowie die Kommandanten von Teileinheiten und die diesen Gleichgestellten sind vom zuständigen Bataillonskommandanten oder von dem diesem Gleichgestellten zu bestellen.

§ 10. (3) Zeitverpflichteten Soldaten ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn ihre Bestellsdauer als zeitverpflichtete Soldaten und die Dauer ihrer Dienstleistung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit als zeitverpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der Dauer der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten zu bestimmen. Vor der Bestimmung des Beginnes der beruflichen Bildung ist ein Berufsberatungsgutachten des zuständigen Arbeitsamtes einzuholen.

(4) Als berufliche Bildung kommt insbesondere die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen in Betracht, die

- a) in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3, C oder D oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe vorgesehen sind,
- b) der Vorbereitung auf eine Prüfung dienen, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung der in der lit. a näher bezeichneten Dienstposten oder für eine diesen Dienstposten vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim



**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschrieben ist.

Die angeführten Ausbildungslehrgänge sind, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, die für die genannten Verwendungsgruppen, Dienstzweige und Verwendungen maßgeblich sind, von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei den Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern dies aber aus Gründen der jeweiligen Ausbildung oder aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig wäre, oder die anspruchsberechtigten zeitverpflichteten Soldaten eine berufliche Bildung auf anderen Gebieten begehren, ist die entsprechende berufliche Bildung an Ausbildungsstätten außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen. Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.

(5) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 während des Dienstverhältnisses als zeitverpflichteter Soldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluß an das Dienstverhältnis unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist vom ehemaligen zeitverpflichteten Soldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der beruflichen Bildung beim zuständigen Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat.

(4) Wehrpflichtige, die zeitverpflichtete Soldaten waren, führen nach Ablauf der Zeitverpflichtung ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve (d. Res.)“.

(6) Der bisherige Abs. 4

**§ 11 a. Verwendung in Offiziersfunktion**

(1) Personen, die den Dienstgrad „Leutnant der Reserve“, „Oberleutnant der Reserve“, „Hauptmann der Reserve“ oder einen anderen Reserveoffiziersdienstgrad gleichen Ranges führen, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1966) für die Dauer von höchstens zehn Jahren, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese Personen das 40. Lebensjahr vollenden, in einer Offiziersfunktion verwendet werden.

(2) Die Verwendung in einer Offiziersfunktion endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Vor-

**Verwendung in Offiziersfunktion**

§ 11 a. (1) Personen, die einen Reserveoffiziersdienstgrad führen, können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit auf Grund eines Sondervertrages (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1966) für die Dauer von höchstens zehn Jahren, sofern sie aber Offiziere des militärmedizinischen Dienstes der Reserve oder Militärpiloten sind, für die Dauer von höchstens 15 Jahren in einer Offiziersfunktion verwendet werden; die Dauer der Verwendung ist aber jedenfalls mit dem Ablauf des Jahres, in dem die angeführten Personen das 40. Lebensjahr, sofern sie Offiziere des militärmedizinischen Dienstes sind, das 50. Lebensjahr vollenden, zu begrenzen.

**Geltende Fassung:**

aussetzungen für diese Verwendung wegfällt; § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961 bleibt unberührt.

(3) Die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben für die Dauer dieser Verwendung ihre Reserveoffiziersdienstgrade ohne den Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ zu führen.

**Neue Fassung:**

(2) Die Verwendung in einer Offiziersfunktion endet, wenn eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen für diese Verwendung wegfällt; § 30 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961 bleibt unberührt.

(3) Die Entlohnung der in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist im Sondervertrag entsprechend den im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung, festgelegten Bezügen der nach Ausbildung und Dienstgrad vergleichbaren Berufsoffiziere zu regeln; überdies ist diesen Personen im Sondervertrag ein Abfertigungsanspruch nach den im Gehaltsgesetz 1956 für zeitverpflichtete Soldaten festgelegten Grundsätzen einzuräumen.

(4) Den in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland während ihres Dienstverhältnisses zu ermöglichen, wenn die Dauer ihrer Verwendung (Abs. 1) und die Dauer allfälliger Dienstleistungen als zeitverpflichteter Soldat sowie im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst insgesamt mindestens drei Jahre betragen. Das Höchstausmaß der beruflichen Bildung darf ein Drittel der gesamten Dienstleistungszeit in Offiziersfunktion, als zeitverpflichteter Soldat und als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht übersteigen. Für den Anspruch auf berufliche Bildung und für die Bemessung ihrer Dauer ist die angeführte gesamte Dienstleistungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, als sie ohne Unterbrechung zurückgelegt wird; ferner haben bei der Bemessung der beruflichen Bildung Zeiten, die für die Bemessung einer bereits in Anspruch genommenen beruflichen Bildung herangezogen worden sind, außer Betracht zu bleiben. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Personen zu bestimmen. Die Kosten der beruflichen Bildung trägt der Bund. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen haben für die Dauer dieser Verwendung ihre Reserveoffiziersdienstgrade ohne den Zusatz „der Reserve (d. Res.)“ zu führen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 des § 45 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der geltenden Fassung, sind auf die Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet wurden, sinngemäß anzuwenden.

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

§ 14. (2) Österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und ledigen Standes sind, können auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig ableisten.

§ 15. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte dürfen in den Fällen des § 2 und nach § 28 a Abs. 4 bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zur Dienstleistung herangezogen werden. Auf diese Personen finden bis zum vorgenannten Zeitpunkt die für Wehrpflichtige der Reserve geltenden Bestimmungen Anwendung.

**§ 16. Pflichten der Wehrpflichtigen**

(1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen sowie die Meldepflicht nach Abs. 3 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes der Reserve.

(2) Wehrpflichtige Personen haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

(3) Wehrpflichtige Personen haben bei jeder Anmeldung für eine Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten im Sinne des Meldegesetzes 1954, BGBl. Nr. 175, einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

(4) Die Wehrpflichtigen bilden für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) den Beurlaubtenstand in der Reserve. Sie haben für die Dauer des

§ 14. (2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig ableisten.

§ 15. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, Medizin, Krankenpflege und Fremdsprachenkunde dürfen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, zu einem Präsenzdienst in den Fällen des § 2 und des § 28 a Abs. 4 sowie zu Kaderübungen nach § 28 Abs. 8, 9 und 10 einberufen werden. Auf diese Personen finden bis zum vorgenannten Zeitpunkt die für Wehrpflichtige der Reserve geltenden Bestimmungen Anwendung.

**Pflichten der Wehrpflichtigen**

§ 16. (1) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs. 3 und 4 und die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve.

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung entbunden wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Die dienstrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.

(3) Wehrpflichtige haben bei jeder Anmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, für eine Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

(4) Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Die Rückverlegung des

**Geltende Fassung:**

Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Antrages verweigert. Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, bedürfen für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland keiner Bewilligung. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß sonstige Wehrpflichtige der Reserve zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

**§ 17. Ergänzungsbereiche, Stellungsbezirke, Stellungsorte**

(1) Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen wird das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche eingeteilt. Die Ergänzungsbereiche decken sich mit den Gebieten der Bundesländer.

(2) Jeder Ergänzungsbereich wird in Stellungsbezirke eingeteilt. Die Stellungsbezirke decken sich mit den Gebieten der politischen Bezirke. In den Stellungsbezirken liegen die Stellungsorte.

**§ 18. Ergänzungsbehörden**

Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, dem — unbeschadet sonstiger militärischer Aufgaben — die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen obliegt. Im Interesse der Wehrpflichtigen können nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos im Verordnungswege errichtet werden.

**Neue Fassung:**

Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem zuständigen Militärkommando zu melden.

(5) Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige der Reserve zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

(6) Die Wehrpflichtigen bilden für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) den Beurlaubtenstand in der Reserve. Sie haben für die Dauer des Beurlaubtenstandes jede Änderung des ordentlichen Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu melden. Zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen bedürfen die Wehrpflichtigen während des Beurlaubtenstandes der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos, die nur aus militärischen Rücksichten verweigert werden darf. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Militärkommando das Verlassen des Bundesgebietes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt. Wehrpflichtige, die ihren ordentlichen Wohnsitz unmittelbar vor dem Antritt des Grundwehrdienstes und im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundwehrdienst im Ausland hatten, bedürfen für die Dauer der Beibehaltung des ordentlichen Wohnsitzes im Ausland keiner Bewilligung. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird Abs. 5 nicht berührt.

**Ergänzungsbereiche**

§ 17. Für die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen; die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Bundesländer zu decken.

**Ergänzungsbehörden**

§ 18. (1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, dem — unbeschadet sonstiger militärischer Aufgaben — die Erfassung und Einberufung der Wehrpflichtigen obliegt. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:****§ 19. Stellungskommissionen**

Zur Durchführung der Stellung der Wehrpflichtigen hat sich das Militärkommando der Stellungskommissionen zu bedienen.

**B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen****§ 20. Zusammensetzung der Stellungskommissionen**

(1) Die Stellungskommissionen setzen sich zusammen aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann des zuständigen Militärkommandos als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beamten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einem Vertreter der örtlichen militärischen Kommandostelle als Beisitzer. Der Kommission ist ein im öffentlichen Dienst stehender Arzt als untersuchendes Organ beigegeben.

§ 21. (1) Den Stellungskommissionen obliegt, soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen die-

(2) Durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung sind jene Militärkommanden zu bestimmen, denen neben den im Abs. 1 angeführten Aufgaben die Durchführung der Stellung von Wehrpflichtigen obliegt. In dieser Verordnung ist auch der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser Militärkommanden in den Angelegenheiten des Stellungswesens festzulegen. Die Bestimmung der Militärkommanden sowie deren Zuständigkeitsbereich in den Angelegenheiten des Stellungswesens hat sich nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu richten.

(3) Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist der Landesregierung des Bundeslandes, dessen Gebiet den Ergänzungsbereich des Militärkommandos bildet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

**B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen****Stellungskommissionen**

§ 19. Zur Durchführung der Stellung haben sich die nach § 18 Abs. 2 mit der Stellung betrauten Militärkommanden jeweils einer Stellungskommission zu bedienen.

**Zusammensetzung der Stellungskommissionen**

§ 20. (1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind aus dem Kreise der beim Militärkommando (§ 18) in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten vom zuständigen Militärkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder Hauptmann, ein Arzt sowie ein Bediensteter des gehobenen Dienstes mit mindestens einjähriger Verwendung im heerespsychologischen Dienst oder ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Studienrichtung Psychologie. Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 21. (1) Den Stellungskommissionen obliegt, soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen die-

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

ses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind,

- a) die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, zum Wehrdienst,
- b) die Entgegennahme der Wünsche der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen sowie zu Truppenkörpern.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst nach Erstattung des Gutachtens des untersuchenden Arztes mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“, „Vorübergehend untauglich“, „Untauglich“. Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, sind die im Abs. 1 genannten Personen von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen.

(3) Stellungspflichtige, bei denen eine vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, haben sich nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist der nächstfolgenden Stellung zu unterziehen.

(4) Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben und bei denen eine vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind für die Dauer dieser vorübergehenden Untauglichkeit von der Stellungspflicht nach § 23 befreit. Sofern jedoch während dieser Zeit die Angehörigen ihres Jahrganges zur Stellung nach § 23 aufgefordert wurden, haben sie sich nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist der nächstfolgenden Stellung zu unterziehen.

## **§ 22. Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen**

(1) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden haben auf Weisung des zuständigen Militärkommandos, im Falle der lit. d auch auf Verlangen der Stellungskommissionen

dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind, die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, zum Wehrdienst. Hiebei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen sowie zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besondere Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“, „Vorübergehend untauglich“, „Untauglich“. Erscheint für diese Feststellung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, sind die im Abs. 1 genannten Personen von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder oder der nach § 20 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Ersatzmitglieder und der Mehrheit der Stimmen.

(3) Stellungspflichtige, bei denen eine vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, haben sich nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist unverzüglich einer neuen Stellung zu unterziehen.

(4) Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterzogen haben und bei denen eine vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind für die Dauer dieser vorübergehenden Untauglichkeit von der Stellungspflicht nach § 23 befreit. Sofern jedoch während dieser Zeit die Angehörigen ihres Jahrganges zur Stellung nach § 23 aufgefordert wurden, haben sie sich nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist unverzüglich einer neuen Stellung zu unterziehen.

## **Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen**

§ 22. Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden haben auf Weisung des zuständigen Militärkommandos, im Falle der lit. d auch auf Verlangen der Stellungs-

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

sionen, an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, mitzuwirken:

- a) durch Anlage von Erfassungsblättern über die Angehörigen stellungspflichtiger Jahrgänge und Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
- b) durch Beistellung der für die Durchführung der Stellungen erforderlichen Räume samt den notwendigen Einrichtungsgegenständen und der erforderlichen Beheizung und Beleuchtung,
- c) durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
- d) bei der Identitätsfeststellung der Stellungspflichtigen.

(2) Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden haben überdies auf Weisung des zuständigen Militärkommandos mitzuwirken:

- a) bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung sowie bei der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung,
- b) bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung und bei der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen,
- c) durch Beistellung von Amtsärzten.

(3) Gemeinden, in denen Stellungskommissionen tagen, haben die erforderlichen Räumlichkeiten und das notwendige Inventar kostenlos beizustellen.

**§ 23. Stellungspflicht**

(1) Wehrpflichtige (§ 15 Abs. 1) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende oder auf besondere Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung für die Erfüllung der Wehrpflicht Stellungskommissionen zu stellen (Stellungspflicht).

(2) Von der Stellungspflicht sind befreit: die ausgeweihten Priester, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätigen Personen und Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, sowie Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, und zwar alle diese Personen, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

kommissionen, an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, mitzuwirken:

- a) durch Anlage von Erfassungsblättern über die Angehörigen stellungspflichtiger Jahrgänge und Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärkommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
- b) bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
- c) durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
- d) bei der Identitätsfeststellung der Stellungspflichtigen,
- e) bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken.

**Stellungspflicht**

§ 23. (1) Wehrpflichtige (§ 15 Abs. 1) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf allgemeine, in ortsüblicher Weise kundzumachende oder auf besondere Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung für die Erfüllung der Wehrpflicht Stellungskommissionen zu stellen, sich hierbei den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen, die ihnen zum Zweck der Stellung zugewiesene Unterkunft in Anspruch zu nehmen sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung an sie gerichteten Fragen zum angeordneten Zeitpunkt wahrheitsgemäß zu beantworten (Stellungspflicht). In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes und die Dauer der Stellung sowie der Ort, an dem diese stattfindet, bekanntzugeben. Bei Personen, die eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

(3) Zur Stellung sind die Wehrpflichtigen grundsätzlich so zeitgerecht heranzuziehen, daß sie in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) einberufen werden können (stellungspflichtiger Jahrgang).

(4) Der Stellungspflichtige hat sich bei der nach seinem ständigen Aufenthaltsort zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das zuständige Militärkommando kann auf Antrag des Stellungspflichtigen oder sonst, wenn das Stellungsverfahren hiedurch wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, einen Stellungspflichtigen einem anderen Militärkommando zur Stellung zuweisen. Für Stellungspflichtige, die sich dauernd im Ausland aufhalten, ist das Militärkommando in Wien zuständig.

(5) Wehrpflichtige, die trotz Aufforderung ihrer Stellungspflicht nicht nachkommen, sind einer Nachstellung zu unterziehen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereitelt wurde — unbeschadet ihrer allfälligen Strafbarkeit — zur Stellung vorgeführt werden.

(6) Wehrpflichtige, die dem stellungspflichtigen Jahrgang nicht angehören, können in der allgemeinen Aufforderung zur Stellung zugelassen werden.

aufweisen, kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über diese Behinderung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden; in diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluß nach § 21 Abs. 2 allein auf Grund des amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Stellungspflichtigen haben im Rahmen der ärztlichen Untersuchung (Abs. 1) auch eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden.

(3) Von der Stellungspflicht sind befreit: die ausgeweihten Priester, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätigen Personen und Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, sowie Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, und zwar alle diese Personen, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(4) Die Wehrpflichtigen sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Sie sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in diesem oder dem der Stellung folgenden Kalenderjahr zum Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) einzuberufen.

(5) Der Stellungspflichtige hat sich bei der nach seinem ordentlichen Wohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das zuständige Militärkommando hat den Stellungspflichtigen einem anderen Militärkommando, das nach § 18 Abs. 2 mit der Durchführung der Stellung betraut ist, zur Stellung zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, oder der Stellungspflichtige die Zuweisung beantragt und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(6) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, sind während der Dauer ihrer Anwesenheit in einer militärischen Unterkunft zum Zwecke der Stellung verpflichtet, die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, insbesondere der Mitglieder der Stellungskommission, pünktlich und genau zu befolgen. Die Befolgung einer Weisung kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde (Art. 20 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929).



**Geltende Fassung:****Neue Fassung:****§ 24. Stellungspflicht der Wehrpflichtigen im Ausland**

Stellungspflichtige, die sich ständig im Ausland aufhalten, haben durch die Meldung bei der österreichischen Vertretungsbehörde und ihre Stellung zur amtsärztlichen Untersuchung ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten. Nimmt der Stellungspflichtige später seinen Aufenthalt in Österreich, hat er sich innerhalb 21 Tagen bei dem zuständigen Militärkommando zu melden.

**Meldung Stellungspflichtiger im Ausland**

§ 24. Stellungspflichtige, die sich ständig im Ausland aufhalten, haben sich bei der österreichischen Vertretungsbehörde zu melden. Die österreichische Vertretungsbehörde hat diese Meldung dem Militärkommando Wien, das für die angeführten Personen während der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes zuständig ist, mitzuteilen. Nimmt der Stellungspflichtige später seinen ständigen Aufenthalt im Inland, so hat er sich innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Militärkommando zu melden; er ist unverzüglich der Stellung zu unterziehen.

**Ansprüche anlässlich der Stellung**

§ 25. (1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten. Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfasst auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 10 lit. b des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

§ 28. (4) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten, wobei die erste Truppenübung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes geleistet werden soll und 30 Tage innerhalb der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, die weiteren 30 Tage innerhalb der darauf folgenden acht Jahre zu leisten sind. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen jedenfalls nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, sofern sie aber Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(6) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen zu Kommandantenfunktionen.

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1967, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. § 7 a Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszus zahlen. Sofern es jedoch im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

§ 28. (4) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsarten zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten; die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres einberufen werden. Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen der Reserve sind, dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(6) Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen zur Ausübung von Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandantenfunktionen und sonstige Funktionen, die für die Einsatzfähigkeit einer Einheit erforderlich sind.

(7) Der zuständige Kommandant des Truppenkörpers oder der diesem gleichgestellte zuständige Kommandant hat nach Anhören des zuständigen

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

(7) Wehrpflichtige, die zur Ausübung einer Kommandantenfunktion geeignet sind, haben über die im vorletzten Satz des Abs. 4 genannte Gesamtdauer hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen mindestens zwei, höchstens sechs zusätzliche Kaderübungen in der Dauer von je 15 Tagen zu leisten. Wehrpflichtige, die

- a) zur Ausübung einer Offiziersfunktion ausgebildet werden, haben sechs Kaderübungen,
- b) zur Ausübung einer anderen Kommandantenfunktion ausgebildet werden und nicht einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst geleistet haben, haben nach der jeweiligen Kommandantenfunktion zwei bis vier Kaderübungen zu leisten.

Zu diesen Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen nur innerhalb der auf ihre Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst unmittelbar folgenden acht Jahre und nur mit ihrer Zustimmung einberufen werden; diese Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wehrpflichtigen sind von ihrer Eignung und der Absicht, sie zu Kaderübungen einzuberufen, frühestens mit Beginn des fünften Monats ihres Grundwehrdienstes zu verständigen. Die Wehrpflichtigen haben ihre Zustimmung innerhalb von 14 Tagen nach dieser Verständigung schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist während einer Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten, nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim zuständigen Militärkommando abzugeben.

(8) Wehrpflichtige der Reserve, die

- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter sind,
- b) Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. b bis e gewesen sind und nicht unter lit. a fallen,

können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 7) herangezogen werden.

Einheitskommandanten oder des ihm gleichgestellten zuständigen Kommandanten sowie des zuständigen Soldatenvertreters jene Wehrpflichtigen, die nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrem Ausbildungsstand für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen in Betracht kommen, spätestens mit Beendigung des fünften Monats ihres Grundwehrdienstes dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Die Eignung der Wehrpflichtigen ist vom zuständigen Militärkommando mit Bescheid festzustellen.

(8) Wehrpflichtige, die für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen geeignet sind (Abs. 7), können sich freiwillig zur Ableistung von Kaderübungen melden. Auf Grund dieser freiwilligen Meldung haben sie Kaderübungen

- a) für eine Offiziersfunktion im Gesamtausmaß von insgesamt 90 Tagen,
- b) für eine andere Kaderfunktion je nach der Art dieser Funktion im Gesamtausmaß von 30 bis 60 Tagen

zu leisten.

(9) Wehrpflichtige, die für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen geeignet sind (Abs. 7), haben Kaderübungen in dem ihrer Eignung und den militärischen Erfordernissen entsprechenden Ausmaß nach Abs. 8 lit. a oder b zu leisten, sofern die notwendigen Kaderfunktionen auf Grund der Ableistung freiwilliger Kaderübungen nach Abs. 8 nicht ausreichend besetzt werden können. Die Wehrpflichtigen sind entsprechend den jeweiligen territorialen Bedürfnissen auszuwählen, wobei auch auf ihre persönlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Zu diesen Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge nur bis zu einem Anteil von höchstens 12 Prozent der Wehrpflichtigen ihres Geburtsjahrganges herangezogen werden.

(10) Wehrpflichtige der Reserve, die

- a) Reserveoffiziere oder Reserveoffiziersanwärter sind,
- b) Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. b bis e gewesen sind und nicht unter lit. a fallen,

können nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ohne ihre Zustimmung zu Kaderübungen (Abs. 8) herangezogen werden.

**Geltende Fassung:**

(9) Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldung.

(10) Jede freiwillige Waffenübung hat mindestens zwei, höchstens zehn Wochen zu dauern. Zu freiwilligen Waffenübungen dürfen Wehrpflichtige in einem Kalenderjahr höchstens für die Dauer von zehn Wochen einberufen werden. Wird ein Wehrpflichtiger als Reserveoffiziersanwärter erstmalig zur Ableistung einer freiwilligen Waffenübung einberufen, so hat diese mindestens vier Wochen zu dauern.

(11) Zu freiwilligen Waffenübungen und Kaderübungen dürfen die Wehrpflichtigen ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen bzw. 30 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(12) Die Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände ist im Rahmen von Waffenübungen durchzuführen.

(13) Wehrpflichtige können auf Grund der Ableistung eines Präsenzdienstes oder von Inspektionen und Instruktionen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und 8) ernannt werden.

§ 28 a. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, werden durch das zuständige Militärkommando zum Präsenzdienst einberufen. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch

**Neue Fassung:**

(11) Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldung.

(12) Zu freiwilligen Waffenübungen und Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für die Höchstdauer von insgesamt vier Wochen bzw. 30 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

(13) Die Kontrolle der Standesevidenz und der übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ist im Rahmen von Waffenübungen durchzuführen.

(14) Wehrpflichtige können auf Grund einer Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve (§ 7 Abs. 2 und § 8) ernannt werden.

§ 28 a. (1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Ableistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind durch das zuständige Militärkommando mittels Einberufungsbefehls zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 4), zu Kaderübungen (§ 28 Abs. 6) sowie zu freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 11) ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen, in der der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen sind. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen (§ 28 Abs. 4), zu Kaderübungen (§ 28 Abs. 6) und zu freiwilligen Waffenübungen (§ 28 Abs. 9) ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen. Die Meldung zu einer freiwilligen Waffenübung und die Erlassung des Einberufungsbefehles zu dieser freiwilligen Waffenübung sind vom Militärkommando Wien dem Dienstgeber des Wehrpflichtigen unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die allgemeine oder teilweise . . . .

a) . . .

b) . . .

c) . . .

d) des Beurlaubtenstandes (§ 16 Abs. 4),  
erfassen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung auf Grund einer Ermächtigung durch die Bundesregierung und nach Einholung einer Empfehlung des Landesverteidigungsrates als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft die Einberufung der Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen über die im § 28 Abs. 4 normierte Gesamtdauer hinaus verfügen. Für die Kundmachung dieser Verfügung gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

§ 28 b. (1) Wehrpflichtige (Freiwillige) können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten, höchstens aber drei Jahren leisten, sofern sie bei Antritt des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Verpflichtungszeiträume, die über drei Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige (Freiwillige),

der Ort, an dem sich die Wehrpflichtigen im Falle ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Die Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Die allgemeine oder teilweise . . .

a) . . .

b) . . .

c) . . .

d) des Beurlaubtenstandes (§ 16 Abs. 6),  
erfassen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen einer Ermächtigung durch die Bundesregierung als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft die Einberufung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen unbeschadet ihres bereits abgeleisteten und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, allenfalls noch zu leistenden Präsenzdienstes verfügen. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gelten im übrigen die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die allgemeine oder teilweise Einberufung von Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand angehören (§ 16 Abs. 6), zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gelten im übrigen die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

§ 28 b. (1) Wehrpflichtige (Freiwillige) können auf Grund einer freiwilligen Meldung im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten, höchstens aber vier Jahren leisten, sofern sie bei Antritt des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Verpflichtungszeiträume, die über drei Monate hinausgehen, haben jeweils sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes zu betragen. Wehrpflichtige (Freiwillige), die einen

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von weniger als drei Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete freiwillig verlängerte Grundwehrdienst drei Jahre nicht übersteigen darf.

freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von weniger als vier Jahren leisten oder geleistet haben, können auf Grund neuerlicher freiwilliger Meldungen den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in weiteren Verpflichtungszeiträumen von sechs Monaten oder einem Vielfachen dieses Zeitraumes im Anschluß an den bereits geleisteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem leisten, wobei aber der insgesamt geleistete freiwillig verlängerte Grundwehrdienst vier Jahre nicht übersteigen darf.

**§ 28 c. Berufsbildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst**

(1) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, ist im letzten Jahr ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zu gestatten, die

- a) in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3 oder von Dienstposten der Verwendungsgruppe C oder D vorgesehen sind,
- b) der Vorbereitung auf eine in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung der in lit. a näher bezeichneten Dienstposten oder für eine diesen Dienstposten vergleichbare Verwendung bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschriebene Prüfung dienen.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ausbildungslehrgänge sind, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, nach den für die in den lit. a und b angeführten Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Verwendungen maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei den Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten.

(3) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Ausmaß von drei Jahren leisten, ist im letzten Jahr ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Möglichkeit zum Besuch von anderen als im Abs. 1 genannten Ausbildungslehrgängen im Inland, und zwar auch an zivilen Ausbildungsstätten, zu gewähren. Die Kosten dieser Ausbildung trägt der Bund.

§ 29. (1) Von der Einberufung in das Bundesheer sind ausgeschlossen:

**Berufliche Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst**

§ 28 c. Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist — sofern sie noch nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen — vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit als Wehrpflichtiger im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach den dienstlichen Erfordernissen und, soweit diese nicht entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Interessen der anspruchsberechtigten Wehrpflichtigen zu bestimmen. Im übrigen gelten hinsichtlich dieser beruflichen Bildung die Abs. 4 und 5 des § 10 sinngemäß.

§ 29. (1) Von der Einberufung in das Bundesheer sind ausgeschlossen:

**Geltende Fassung:**

- a) Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und einen Strafaufschub (§§ 401, 401 a der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98) bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes sowie Personen, die sich in Haft befinden, für die Dauer der Haft,
- b) Personen, gegen die auf Unterbringung in einem Arbeitshaus erkannt wurde, für die Dauer dieser Unterbringung,
- c) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind, für die Dauer der Entmündigung.

§ 30. (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend mit dem auf eine solche Entweichung folgenden Tag bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung,
- b) die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Selbstbeschädigung oder durch vorsätzliche Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles dem Dienst entzogen hat,
- c) die auf Grund eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Erkenntnisses in Strafhaft zugebrachte Zeit; eine Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird,
- d) die Zeit der Unterbringung in einem Arbeitshaus.

**§ 31. Treuegelöbnis**

Nach erstmaligem Antritt des Dienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten.

Das Treuegelöbnis lautet:

„Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen, seine Grenzen zu verteidigen, und wann und wo es nötig ist, mit der Waffe dafür einzutreten; ich gelobe, daß ich den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung Treue und Gehorsam leisten werde, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

**Neue Fassung:**

- a) Personen, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubs oder dieser Unterbrechung sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
- b) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind, für die Dauer der Entmündigung.

§ 30. (2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:

- a) die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem auf eine solche Entweichung oder dem Beginn eines solchen Fernbleibens folgenden Tag bis einschließlich des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung,
- b) die Zeit, während der sich ein Wehrpflichtiger durch listige Umtriebe, durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls, durch Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder durch grobe Täuschung dem Dienst entzogen hat,
- c) die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, ausgenommen die Zeit einer Untersuchungs- oder Verwahrungshaft, die nicht zu einer Verurteilung geführt hat.

**Treuegelöbnis**

§ 31. Nach erstmaligem Antritt des Präsenzdienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet:

„Ich gelobe, mein Vaterland, die demokratische Republik Österreich, und sein Volk mit allen meinen Kräften gesetzestreu und gehorsam zu schützen und zu verteidigen.“

**Geltende Fassung:**

§ 32. (1) Wehrpflichtige sind aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in die Reserve rückzusetzen:

- a) regelmäßig nach beendetem ordentlichen Präsenzdienst,
- b) nach Beendigung eines außerordentlichen Präsenzdienstes.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Im Falle einer neuerlichen Einberufung zum Grundwehrdienst dürfen vorzeitig entlassene Wehrpflichtige nur für die restliche Dauer dieses Präsenzdienstes (§ 28 Abs. 3) einberufen werden, sofern sie das 35. Lebensjahr nicht bereits vollendet haben.

**Neue Fassung:**

§ 32. (1) Wehrpflichtige ...

- a) regelmäßig nach beendetem Grundwehrdienst oder beendeter Truppenübung,
- b) Unverändert.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die vorzeitig aus

- a) dem Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 entlassen wurden, dürfen nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 35. Lebensjahr vollenden, zur Ableistung dieses Präsenzdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden,
- b) dem Grundwehrdienst nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 entlassen wurden, dürfen, sofern sie vor dem Ablauf des sechsten Monats dieses Präsenzdienstes entlassen wurden, bis zu dem in der lit. a genannten Zeitpunkt zur Ableistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer, sofern sie aber nach Ablauf des sechsten Monats des Grundwehrdienstes entlassen wurden, bis zu der nach § 28 Abs. 4 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden.

Wehrpflichtige, die vorzeitig aus dem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder aus freiwilligen Waffenübungen entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

**Dienstunfähigkeit**

§ 32 a. Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die nach Feststellung des zuständigen Militärarztes geistig oder körperlich dauernd dienstunfähig sind oder vorübergehend dienstunfähig sind und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst, zu dem sie einberufen wurden, früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwarten lassen, gelten mit Ablauf des Tages, an dem die Feststellung der dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit getroffen wird, als im Sinne des § 32 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.



## 162 der Beilagen

49

## Geltende Fassung:

## Neue Fassung:

§ 33. (1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern, bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst, bei Inspektionen oder bei Instruktionen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden. Die Wehrpflichtigen der Reserve sind verpflichtet, diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nichts anderes ergibt, zu verwahren.

§ 33. (1) Den Wehrpflichtigen der Reserve können, wenn militärische Rücksichten es erfordern,

- a) bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
- b) auf Anordnung des zuständigen Militärkommandos an dem Ort und zu der Zeit, die in dieser Anordnung genannt sind,
- c) durch Übermittlung auf dem Post- oder Bahnwege

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur persönlichen Verwahrung am Wohnort im Inland übergeben werden. Die Wehrpflichtigen der Reserve sind verpflichtet, diese Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an ihrem Wohnort im Inland gleich einem Verwahrer im Sinne des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe der folgenden Absätze, und soweit sich daraus nichts anderes ergibt, zu verwahren.

§ 33 c. (3) Berufsoffiziere des Ruhestandes sind berechtigt, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, die ihrer dienstrechtlichen Stellung und ihrer Waffengattung im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand, sofern ihnen aber aus diesem Anlaß ein höherer Amtstitel verliehen wurde, die diesem Amtstitel entsprechende Uniform des Bundesheeres nach Maßgabe des Abs. 2 zu tragen. Dies gilt nicht, sofern über den Berufsoffizier

- a) die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt rechtskräftig verhängt wurde,
- b) im Ruhestand eine Disziplinarstrafe — ausgenommen der Verweis — rechtskräftig verhängt wurde, für die Dauer dieser Disziplinarstrafe.

§ 37. (1) Die Soldaten wählen Soldatenvertreter, und zwar entsenden

- a) die Offiziere einen Soldatenvertreter zum Truppenkommandanten;
- b) die Unteroffiziere einen Soldatenvertreter zum Abteilungskommandanten und
- c) die Chargen und Soldaten ohne Chargengrad je einen Soldatenvertreter zum Unterabteilungskommandanten.

(2) Die Wahl ist unter Zugrundelegung des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

(3) Die Soldatenvertreter wirken mit:

- a) bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
- b) in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
- c) in Urlaubsangelegenheiten;

§ 37. (1) Chargen und Soldaten ohne Chargengrad, die den Grundwehrdienst oder einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Soldatenvertreter zu wählen; sie haben je einen Soldatenvertreter zum Kommandanten der Einheit, sofern sie aber keiner Einheit angehören, zu dem einem solchen Kommandanten gleichgestellten Vorgesetzten zu entsenden.

(2) Die Wahl ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen.

(3) Die Soldatenvertreter haben mitzuwirken

- a) bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
- b) in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung;
- c) in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;
- d) beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;

**Geltende Fassung:**

- d) in Vorbringung von Wünschen und Beschwerden;
- e) in Disziplinarsachen in Gemäßheit der Disziplinarvorschriften.

**§ 39. Dienstfreistellung**

(1) Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist unmittelbar vor Ablauf des neunten Monats ihrer Präsenzdienstleistung eine Dienstfreistellung in der Dauer von insgesamt 12 Werktagen, unmittelbar vor Ablauf des 12. Monats ihrer Präsenzdienstleistung eine Dienstfreistellung von insgesamt 18 Werktagen zu gewähren. Eine Dienstfreistellung im gleichen Ausmaß gebührt Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. b von mindestens drei bzw. sechs Monaten Dauer leisten, unmittelbar vor der Entlassung aus diesem Präsenzdienst.

(2) Die im Abs. 1 genannte Dienstfreistellung kann aus triftigen Gründen zur Gänze oder teilweise auch vorher gewährt werden.

(3) Eine nach Abs. 2 gewährte Dienstfreistellung ist auf die nach Abs. 1 zu gewährende Dienstfreistellung anzurechnen.

(4) Wehrpflichtigen, die einen um mehr als sechs Monate freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, ist zusätzlich zur Dienstfreistellung nach Abs. 1 für je sechs Monate des über zwölf Monate hinausgehenden Präsenzdienstes eine Dienstfreistellung von neun Werktagen zu gewähren; Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von sechs Monaten nicht im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, gebührt eine Dienstfreistellung im gleichen Ausmaß. Endet ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst vorzeitig, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig, wobei Bruchteile von Werktagen als volle Werktage gelten. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei

**Neue Fassung:**

- e) im Verfahren zur Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger für eine Heranbildung zur Ausübung von Kaderfunktionen (§ 28 Abs. 7);
- f) im Ordnungsstraf- und Disziplinarverfahren gemäß § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplingesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975.

Die Soldatenvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen zu wahren und zu fördern; sie haben dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Den Soldatenvertretern sind, soweit militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen.

**Dienstfreistellung**

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, haben Anspruch auf eine Dienstfreistellung; der Anspruch besteht hinsichtlich eines Verpflichtungszeitraumes von drei Monaten jedoch nur dann, wenn dieser Verpflichtungszeitraum unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt oder unmittelbar vor einem weiteren Verpflichtungszeitraum liegt.

(2) Die Dienstfreistellung beträgt für je sechs Monate des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes neun Werktage. Ergibt die Dauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nicht sechs Monate oder ein Vielfaches dieses Zeitraumes, so gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig; hierbei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.

(3) Wird ein freiwillig verlängerter Grundwehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 28 Abs. 3 oder nach Art. XI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 geleistet, so ist auch die Zeit des Grundwehrdienstes für die Bemessung der Dienstfreistellung nach Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Sofern die Gesamtdauer des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes und des allenfalls unmittelbar vorher geleisteten Grundwehrdienstes zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu gewähren; aus triftigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze auch zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

## 162 der Beilagen

51

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

auf die persönlichen Verhältnisse des Wehrpflichtigen angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. b leisten, sinngemäß.

(6) Außer den in den Abs. 1 bis 5 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristig Dienstfreistellung gewährt werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. b leisten, sinngemäß.

(6) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst kann der zuständige Kommandant des Truppenkörpers oder der ihm gleichgestellte Kommandant auf Vorschlag des zuständigen Einheitskommandanten oder des diesem gleichgestellten Kommandanten Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Falle unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des Präsenzdienstes sechs Werktage nicht überschreiten. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(7) Sofern besondere Leistungen im Dienst eine höhere Anerkennung verdienen, als durch die Bestimmungen des Abs. 6 vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Landesverteidigung Dienstfreistellungen in der Dauer von jeweils drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt dieser Dienstfreistellungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(8) Außer den in den Abs. 1 bis 7 geregelten Dienstfreistellungen kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer einer Woche, gewährt werden.

§ 40. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten bestimmen sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 40. (2) Die Ansprüche der Berufsoffiziere, der zeitverpflichteten Soldaten, der nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie der nach § 11 a in einer Offiziersfunktion verwendeten Personen bestimmen sich nach den wehr-, dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

#### § 43. Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinen

Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten bestraft.

#### Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinen

§ 43. Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:****§ 45. Umgehung der Wehrpflicht**

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens den Tatbestand eines Verbrechens bildet.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.

**Umgehung der Wehrpflicht**

§ 45. (1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.

**Verletzung der Stellungspflicht**

§ 46. Wer der Stellungspflicht nach § 23 Abs. 1 nicht nachkommt oder gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 23 Abs. 6 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

**§ 47. Verletzung der Meldepflicht. Unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes**

(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 16 Abs. 3 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger, der den Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve (§ 16 Abs. 4) oder den auf Grund des § 16 Abs. 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes**

§ 47. (1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 16 Abs. 3 oder die Meldung nach § 16 Abs. 4 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger, der den auf Grund des § 16 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve (§ 16 Abs. 6) zuwiderhandelt. Er ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

**§ 48. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens**

In den Fällen der §§ 47, 47 a, 47 b, 47 c und 47 d ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.

**Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens**

§ 48. In den Fällen der §§ 46, 47, 47 a, 47 b, 47 c und 47 d ist zur Durchführung des Strafverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren örtlichem Wirkungsbereich der Aufenthaltsort des Beschuldigten gehört, wenn aber dieser Ort zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehört, diese Behörde zuständig.

**§ 51. Anwendung von Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung**

Für die Beamten der Heeresverwaltung gelten die Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fassung im vollen

**Anwendung bestimmter Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung**

§ 51. (1) Für die Beamten der Heeresverwaltung gelten die Bestimmungen der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der geltenden Fas-

**Geltende Fassung:**

Umfange, für die Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 87, 88 und 90 bis 155.

**Neue Fassung:**

sung im vollen Umfange, für die Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten sowie für die Beamten, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 87, 87 a, 88 und 90 bis 155.

(2) Offiziere, die Leiter einer Dienststelle sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht dem im § 1 Abs. 3 genannten Personenkreis angehören, die Bestimmungen des V. Abschnittes der Dienstpragmatik, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 148/1969 und 225/1970, sofern es sich um Lehrer handelt, die Bestimmungen des V. Abschnittes der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 287/1969, anzuwenden; hiebei kommen diesen Offizieren die Pflichten und Befugnisse des Vorstandes der Dienstbehörde nach den angeführten Bestimmungen der Dienstpragmatik bzw. der Lehrerdienstpragmatik zu.

(3) Leiter einer militärischen Dienststelle, die nicht Offiziere sind, haben hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Abs. 3) die Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1957, 234/1965, 272/1971 und 369/1975, anzuwenden; hiebei kommen diesen Dienststellenleitern die Pflichten und Befugnisse des Ordnungsstrafbefugten bzw. des Disziplinarvorgesetzten nach den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes zu.

**§ 52. Erste Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve**

(1) Personen, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offizier, Unteroffizier oder Charge der Reserve geeignet sind, das 28. Lebensjahr, aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung abzuleistenden Waffenübung, zu deren Ableistung es keiner Zustimmung des Dienstgebers bedarf, zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

(3) Die im Abs. 1 genannte Waffenübung hat für Personen, die auf Grund dieser Waffenübung die Ernennung zum Reserveoffizier anstreben und von denen auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung anzunehmen ist, daß sie die Eignung zum Reserveoffizier besitzen, vier Wochen, für die übrigen im Abs. 1 genannten Personen zwei Wochen zu dauern.

**Ergänzung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve**

§ 52. (1) Personen, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offizier, Unteroffizier oder Charge der Reserve geeignet sind, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung abzuleistenden Waffenübung (§ 28 Abs. 11) in der Dauer von mindestens zwei Wochen, zu deren Ableistung es keiner Zustimmung des Dienstgebers bedarf, zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

54

## 162 der Beilagen

**Geltende Fassung:****Neue Fassung:**

(4) Die Ableistung weiterer Waffenübungen richtet sich nach § 28 Abs. 10; bei der Anwendung des § 28 Abs. 11 ist die nach Abs. 3 abgeleistete Waffenübung zu berücksichtigen.

(5) Die im Abs. 1 für die Ernennung vorgesehene Bedingung der Ableistung einer Waffenübung entfällt bei den Personen, die nach dem 21. September 1955 mindestens drei Monate im Bundesheer als Offizier verwendet wurden, sowie bei den im § 50 Abs. 5 genannten Vertragsbediensteten des Bundesheeres.

(3) Der bisherige Abs. 5